Econ. Fin.

Die Besteuerung der Gesellschaften mit beschr. Haftung in Deutschland.

3 1761 09624258 1

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

der hohen philosophischen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität in Erlangen vorgelegt von

Franz Bäumer aus Hunteburg.

Tag der mündlichen Prüfung: 16. Mai 1911.

LIBRARY
MAY 10 1911

Druck: Buchdruckerei der
Osnabrücker Volkszeitung

2

Meinen lieben Eltern
zur Feier ihrer silbernen Hochzeit.

Die Besteuerung der Gesellschaften mit beschränkter Haftung in Deutschland.

Schon etliche Jahre vor der gesetzlichen Normierung der Gesellschaften mit beschränkter Haftung in Deutschland als juristische Person, war das Bedürfnis nach einer neuen Gesellschaftsform entstanden, die bisher vorhandenen reichten nicht mehr für alle Unternehmungen aus. Einerseits scheuten die Unternehmer vor der Gründung einer Aktiengesellschaft zurück wegen der Unbeweglichkeit des Anlagekapitals, des notwendigen Aufsichtsrates, der Veröffentlichung der Bilanz usw., die sonst etwa in Frage kommenden Gesellschaftsformen ließen andererseits die Haftpflicht zu groß erscheinen. Bereits am 24. März 1884 hat der Abgeordnete Oechelhäuser im Reichstage auf diesen Mißstand hingewiesen. Ein Jahr später zeigte sich bei der deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika und der Neu-Guinea-Compagnie, daß sie nicht in den Rahmen der Rechtsformen der bisherigen Kollektivgesellschaften paßten. Sie bildeten sich nach dem preußischen Landrecht als Korporationen, denen durch die Erlasse vom 15. April 1885 und 12. Mai 1886 die Rechte juristischer Personen beigelegt wurden. Ein Gesetz vom 15. Mai 1888 bestimmt dann die Rechtsverhältnisse der Kolonialgesellschaften in den Schutzgebieten. Auch in Deutschland selbst wurde die Notwendigkeit einer neuen Gesellschaftsform immer dringender. Auf eine Anfrage des preußischen Handelsministers dieserhalb an die Handelskammern bejahten 52 von 81 diese Notwendigkeit.

Auf dem nächsten Handelstage zeigte es sich, daß die sonderbarsten Aktiengesellschaften existierten, so wurde z. B. auf eine Aktiengesellschaft hingewiesen, welche aus 2 Mitgliedern, die 5 Aktien à 200 ℳ in Händen hatten, und einem Aufsichtsrate von 9 Personen bestand. Eine andere, eine Dampfkesselfabrik, hatte sich zu helfen gewußt, indem sie eine wertlose Eisengrube angekauft und daraufhin eine Gewerkschaft gegründet hatte.

Da wurde 1892 dem Reichstage der Entwurf eines Gesetzes über eine ganz neue Gesellschaftsform, die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, vorgelegt. Trotzdem dieselben noch nirgends in der Welt erprobt waren und von verschiedenen Seiten Bedenken dagegen laut wurden (vergleiche die Schriften von O. Bähr und Dr. L. Goldschmidt), wurde der Entwurf doch mit geringen Änderungen von der Kommission des Reichstages und am 19. März in zweiter und am 21. März in dritter Lesung von diesem selbst einstimmig angenommen. Die damals errichtete Gesellschaftsform bildet ein Mittelding zwischen der Aktiengesellschaft und der offenen Handelsgesellschaft. Sie kann für jeden gesetzlich zulässigen Zweck errichtet werden. Ihr Stammkapital muß mindestens 20 000 ℳ und jeder Anteil mindestens 500 ℳ betragen. Die Firma, welche Namen- oder Sachfirma sein kann, muß mit dem Zusatze „mit beschränkter Haftung" in das Handelsregister eingetragen werden; die Anmeldung kann jedoch nicht früher erfolgen, als bis ¼ des Stammkapitals eingezahlt ist. Der Gesellschaftsvertrag bedarf gerichtlicher oder notarieller Form, und sämtliche Gesellschafter müssen unterzeichnen. In diesen Vertrag können außer der Beitragleistung der Mitglieder auch noch weitere Verpflichtungen für dieselben eingeschlossen werden. So kann die Nachschußpflicht darin aufgenommen werden, der sich ein Mitglied nur durch Aufgabe seines Anteils entziehen kann. Die Geschäftsanteile können nur gerichtlich oder notariell veräußert oder vererbt werden. Die Gesellschaft, deren oberstes Organ die Versammlung der Gesell-

schafter ist, wird verteten durch die Geschäftsführer. Die Bilanz braucht nicht veröffentlicht zu werden.

Über die Stellung, die nach Absicht des Reichstages die Gesellschaft m. b. H. in Hinblick auf die bestehenden Gesellschaften einnehmen sollte, lasse ich hier einige Stimmen von Abgeordneten selbst folgen. Oechelhäuser äußerte sich im Reichstage folgendermaßen: „Er (der Entwurf) hat eine Mittelstellung eingenommen zwischen den bisherigen Individualgesellschaften, repräsentiert durch die offene Handelsgesellschaft, und zwischen den kapitalistischen Gesellschaften, repräsentiert durch die Aktiengesellschaft; vom Standpunkte dieser Mittelstellung aus ist nun ein ganz selbständiger Gesetzentwurf ausgearbeitet worden. Er hat sich also weder an die gesetzlichen Bestimmungen für die offene Handelsgesellschaft noch für die Aktiengesellschaft angelehnt, was ich als einen großen Vorzug betrachte." Ferner sagt derselbe: „Ich möchte nur noch vom sozialen Standpunkt aus darauf aufmerksam machen, wie meiner Ansicht nach diese Gesellschaftsform grade die des „kleinen Mannes" werden wird." Abg. Schenck führt aus: „Ich begrüße diese Gesetzesvorlage und bin der Meinung, daß dieselbe einem wirklichen Bedürfnis genügen wird. Denn grade unsere Entwickelung auf dem Gebiete des Handels und der Industrie geht dahin, mehr als es bisher geschehen ist, in den gemeinsamen Unternehmungen auf dem Gebiete des Handels und der Industrie das Kapital zu vereinigen mit der menschlicher Intelligenz, zu bewirken, daß der einzelne Gesellschafter mit einem Vermögensanteil an dem Unternehmen der Gesellschaft beteiligt wird, daß derselbe aber persönlich an die Gesellschaft gekettet wird und für dieselbe mit seiner Arbeitskraft, seinem Wirken mehr als bisher eintritt."

Trotz der vielfachen Befürchtungen hat sich die Gesellschaft m. b. H. immer mehr eingebürgert und einen gewaltigen Aufschwung genommen. So bestanden in Deutschland am 30. Sept. 1909 16 508 Gesellschaften mit einem

Stammkapital von 3 538 516 000 ℳ; das ergibt im Durchschnitt auf eine Gesellschaft 214 352 ℳ. Ein Fünftel besaß nur ein Stammkapital von 20 000 ℳ.

In Preußen haben die Gesellschaften m. b. H. nachstehende Entwickelung genommen:

Es gab

im Jahre 1893:	183	Gesellschaften mit einem Stammkapital von	74,50	Mill. ℳ
„ „ 1898:	1247	„	—	„ „
„ „ 1904:	5548	„	1458,32	„ „
„ „ 1905:	6484	„	1614,91	„ „
„ „ 1906:	7709	„	1828,11	„ „
„ „ 1907:	9002	„	1992,44	„ „
„ „ 1908:	10443	„	2228,94	„ „
am 30. 9. 1909:	11939	„	2506,47	„ „

(Statistische Jahrbücher für den preußischen Staat.)

Auch zeigen die Gesellschaften m. b. H. durchaus nicht die Tendenz, die Aktiengesellschaften zu verdrängen, wofür hin und wieder die Befürchtung aufgetaucht ist. Davon möge uns folgende Tabelle überzeugen. Es bestanden nach den „Statistischen Jahrbüchern für den preußischen Staat" in Preußen:

im Jahre	Aktien-Gesellschaften	Kom.-Ges. a. Aktien	mit einem Aktienkapital in Mill. Mk.	u. Reserven in Mill. Mk.
1903/04	2533	61	2868,54	1117,10
5	2584	56	7561,70	1336,35
6	2650	53	8056,75	1503,03
7	2746	48	8569,52	1606,24
8	2761	47	8870,60	1760,17
30. 9. 9	2909	?	9311,99	?

Eine andere Tabelle soll uns die jährliche Zunahme der Aktiengesellschaften und Gesellschaften m. b. H. in

Deutschland zeigen. Nach den Vierteljahrsheften zur Statistik des Deutschen Reiches wurden in Deutschland gegründet:

im Jahre	Aktiengesellschaften		Gesellschaften m. b. H.	
	Zahl	Aktien-Kapital in Mill. Mk.	Zahl	Stamm-Kapital Mill. Mk.
1906	239	303,95	2306	323,28
7	240	321,05	2629	364,68
8	154	165,16	3101	385,95
9	180	222,51	3584	386,15
1. 7. 10	113	137,10	2306	203,69

Auch bei den folgenden Zusammenstellungen will ich zum Vergleich die Aktiengesellschaften beifügen, da dieselben in den Steuerverhandlungen fast stets mit den Gesellschaften m. b. H. genannt und in Zusammenhang gebracht werden. Es dürfte nicht uninteressant sein, hier noch weiter die Verteilung der einzelnen Gesellschaften und des Kapitals auf die einzelnen Bundesstaaten zu erwähnen. Am 30. Sept. 1909 bestanden nach den Vierteljahrsheften zur Statistik des Deutschen Reiches in:

	Akt.-Ges. u. Kom.-Ges. a. Akt.		Gesellschaften m.b.H.	
	Zahl	Akt.-Kapital in Mill. Mk.	Zahl	Stammkap. in Mill. Mk
Elsaß-Lothringen	226	434,19	290	72,99
Bremen	154	401,72	169	97,61
Hamburg	185	816,01	603	129,86
Lübeck	23	58,49	37	5,89
Lippe-Detmold	7	8,24	28	4,44
Schaumburg-Lippe	—	—	2	0,21
Reuß, jüngere Linie	15	13,57	32	6,71
Reuß, ältere Linie	5	10,34	7	0,41
Waldeck	2	1,02	3	0,65
Schwarzburg-Rudolstadt	8	4,70	13	1,50
Schwarzburg-Sondershausen	12	10,62	14	2,56
Anhalt	42	121,39	77	15,48

	Akt.-Ges. u. Kom.-Ges. a. Akt.		Gesellschaften m.b.H.	
	Zahl	Akt.-Kapital in Mill. Mk.	Zahl	Stammkap. in Mill. Mk
Sachsen-Koburg-Gotha	19	55,79	40	6,16
Sachsen-Altenburg	20	26,62	29	4,75
Sachsen-Meiningen	29	47,62	33	7,45
Braunschweig	93	139,11	103	16,05
Oldenburg	49	68.88	58	8,19
Mecklenburg-Strelitz	12	11,22	12	1,95
Mecklenburg-Schwerin	32	50,95	84	13,83
Sachsen-Weimar	48	54,39	58	9,24
Hessen	81	280,65	239	51,86
Baden	222	524,05	502	111,72
Württemberg	159	276,55	331	103,91
Sachsen	465	985,72	887	171,69
Bayern	405	1023,48	918	186,96
Preußen	2909	9311,93	11939	2506,47

Eine letzte Tabelle soll uns Auskunft geben, wie sich die Gesellschaften auf die einzelnen Gewerbegruppen verteilen und mit welchem Kapital sie darin arbeiten. Die Aufstellung ist ebenfalls den Vierteljahrsheften zur Statistik des Deutschen Reiches entnommen und gilt für den 30. Sept. 1909. (Siehe Tabelle Seite 12 und 13.)

Man ersieht aus diesen Zusammenstellungen, wie beliebt sich in kurzer Zeit diese neue Gesellschaftsform gemacht hat und welch ein mächtiger Faktor sie in unserm Wirtschaftsleben bereits geworden ist.

Von den übrigen europäischen Staaten ist Österreich den Spuren Deutschlands gefolgt und hat durch das Gesetz vom 6. März 1906 eine mit den Rechten einer juristischen Person ausgestattete Gesellschaftsform geschaffen, die ebenfalls den Namen „Gesellschaft mit beschränkter Haftung" führt und sich dem Gesetz zufolge fast gänzlich an die deutsche Schwester anlehnt. Nach dem Handwörterbuch der Staatswissenschaften wurden dort im Jahre 1906 61 und 1907 198 Gesellschaften m. b. H. gegründet. Ende 1907 bestanden 248 Gesellschaften m. b. H. mit einem Stammkapital von 73,55 Mill.

Kr. Das Jahr 1908 weist an Neugründungen 266 Gesellschaften m. b. H. mit einem Kapital von 63,76 Mill. Kr. auf, das ergibt im Durchschnitt auf eine Gesellschaft 243 000 Kr., während das Durchschnittskapital der Aktiengesellschaften damals etwa 2 Mill. Kr. betrug. Im Jahre 1909 wurden nach der G. m. b. H.-Zeitschrift 281 Gesellschaften m. b. H. mit einem Stammkapital von 63,7665 Mill. Kr. gegründet; also entfallen im Durchschnitt auf eine Gesellschaft ungefähr 226 920 Kr.

In den romanischen Ländern besteht diese Gesellschaftsform nicht gesondert von den übrigen, sie wird aber annähernd erreicht durch eine liberale Handhabung des Rechts der anderen juristischen Personen.

Da nun die Gesellschaften m. b. H. in Deutschland zu solcher Blüte gelangt sind, ist es klar, daß auch sie bei jeder neuen Steuerregelung, die auch die Kollektivgesellschaften berührt, Gegenstand von Debatten sind. Aber weil sie eine so kurze Vergangenheit hinter sich haben, hat man bei ihnen noch keine großen Erfahrungen sammeln können. Sobald sie mit einer neuen Steuer bedacht werden sollen, erhebt sich in den Kreisen der Betroffenen ein Entrüstungssturm, und der Landtag, in dem in Hinsicht der Besteuerung der Gesellschaften m. b. H. auch große Meinungsverschiedenheit herrscht, wird mit Petitionen überschüttet. Besonders augenblicklich ist man in den Kreisen der Gesellschaften m. b. H. höchst unzufrieden über das neue Steuergesetz in Bayern, auf das ich später noch zu sprechen komme. Zuvor jedoch will ich in kurzen Zügen einen Überblick über die Besteuerung der Gesellschaften m. b. H. in den anderen Bundesstaaten geben, um dann bei Bayern und Preußen etwas länger zu verweilen.

Gewerbegruppen	Akt.-Ges. u. Kom.-Ges. a. Akt.			Gesellschaften m. b. H.		
	Zahl	Nom.-Akt.-Kap. überhaupt v. 30. 9. 09 in 1000 Mk.	im Durchschnitt auf eine Gesellschaft Mk.	Zahl	Stammkap. überhaupt v. 30. 9. 09 in 1000 Mk	im Durchschnitt auf eine Gesellschaft Mk.
Land- und Forstwirtschaft	3	2 425	808 333	78	11 547	148 038
Tierzucht und Fischerei	21	24 780	1 180 000	29	1 934	66 690
Bergbau, Hütten- und Salinenwesen, Torfgräberei	243	1 275 045	4 834 560	323	217 747	674 139
Bergbau, Hüttenbetrieb, Metall- und Maschinen-Industrie mit einander verbunden	40	995 457	24 886 425	—	—	—
Industrie der Steine und Erden	366	459 028	1 254 175	1602	341 930	213 439
Metallverarbeitung	160	266 096	1 663 100	708	158 577	223 979
Industrie der Maschinen, Instrumente und Apparate	547	1 656 448	3 028 241	1869	499 344	267 172
Chemische Industrie	150	449 500	2 996 667	581	161 704	278 320
Industrie der landwirtschaftlichen Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Seifen, Fette, Öle, Firnisse	159	163 329	1 027 226	254	64 491	253 902
Textilindustrie	357	621 619	1 741 230	413	192 190	465 351
Papierindustrie	101	182 684	1 808 752	238	53 092	223 076
Leder- und Gummiindustrie; Industrie lederartiger Stoffe	63	120 220	1 908 254	136	40 815	300 110
Industrie der Holz- und Schnitzstoffe	61	70 523	1 156 115	505	65 027	128 766
Industrie der Nahrungs- und Genußmittel	936	1 102 948	1 178 363	1454	383 292	263 612
Bekleidungsgewerbe	13	18 420	1 416 923	138	19 997	144 906

Gewerbegruppen	Akt.-Ges. u. Kom.-Ges. a. Akt.			Gesellschaften m. b. H.		
	Zahl	Nom.-Akt.-Kap. überhaupt v. 30. 9. 09 in 1000 Mk.	im Durchschnitt auf eine Gesellschaft Mk.	Zahl	Stammkap. überhaupt v. 30. 9. 09 in 1000 Mk.	im Durchschnitt auf eine Gesellschaft Mk.
Reinigungsgewerbe	5	941	188 200	64	3 519	54 984
Baugewerbe	49	104 228	2 127 102	476	68 562	144 038
Graphische Gewerbe, auch verbunden mit Buch- und Kunsthandel, Zeitungsverlag, Spedition, Anzeigen- und Depeschenbureaus, künstlerische Gewerbe	124	80 612	650 097	598	111 748	186 870
Handelsgewerbe und Hilfsgewerbe des Handels	793	4 549 834	5 737 496	5371	844 260	157 189
Versicherungsgewerbe	133	604 070	4 541 880	11	670	60 909
Verkehrsgewerbe	477	1 528 246	3 203 870	518	128 072	247 243
Gast- und Schankwirtschaft	64	66 180	1 034 063	404	40 388	99 970
Musik-, Theater- und Schaustellungsgewerbe	51	24 979	489 784	116	19 107	164 716
Sonstige Gesellschaften	306	369 718	1 208 229	622	110 503	177 658
Zusammen	5222	14 737 330	2 822 162	16508	3 538 516	214 352

Überblick über die Besteuerung der Gesellschaften m. b. H. in den einzelnen Bundesstaaten.

Bei der Darstellung der Besteuerung der Gesellschaften m. b. H. in den einzelnen Bundesstaaten Deutschlands will ich von den Handelskammerbeiträgen und den Gerichtskosten absehen. Die Kommunalabgaben aber werden fast überall in Zuschlägen zu den direkten Staatssteuern erhoben; wo dieselben im folgenden keine Erwähnung gefunden haben, gilt für sie diese Norm.

Das Reichsland Elsaß-Lothringen besteuert die Gesellschaften m. b. H. durch die Gewerbesteuer und Grund- und Gebäudesteuer. Beziehen sie Einkommen aus nicht im Gewerbe angelegtem Kapital, so unterliegen sie auch der Kapitalrentensteuer. Der Gewinn der einzelnen Gesellschafter wird von der Rentensteuer getroffen.

In der freien Hansastadt Bremen unterliegen die Gesellschaften m. b. H., die dort ihren Sitz haben, der Einkommensteuer, während die einzelnen Gesellschafter davon befreit sind, es sei denn, daß sie Teilhaber einer auswärtigen Gesellschaft m. b. H. sind.

In Hamburg werden die dort ansässigen, dort Grundstücke oder gewerbliche Niederlassungen besitzenden Gesellschaften m. b. H. zur Einkommensteuer herangezogen. Ferner werden die Zinsen und geldwerten Vorteile aus einer Gesellschaft m. b. H. nochmals in den Händen der einzelnen Gesellschafter von der Einkommensteuer ergriffen.

Auch in Lübeck herrscht eine scharfe Doppelbesteuerung, und es sind Gesellschaften und Gesellschafter einkommensteuerpflichtig.

Das Fürstentum Lippe-Detmold zieht nach dem Gesetz vom 28. August 1894 nur die einzelnen Gesellschafter nach Maßgabe ihres Anteiles zur Einkommensteuer heran.

In Schaumburg-Lippe wurden am 3. Mai 1901 die Gesellschaften m. b. H. der Einkommensteuer unterworfen und auch die Gesellschafter. Von dem steuerpflichtigen Einkommen der Gesellschaft m. b. H. ist ein Abzug von 3½ % zulässig. Der Kommunalbesteuerung, die in Zuschlägen zu den direkten Staatssteuern geschieht, ist das ermittelte Einkommen ohne Abzug der 3½ % zu Grunde zu legen. Auch erheben die Gemeinden nach dem Gesetz vom 9. Mai 1906 eine Gewerbesteuer. Ferner unterliegen die Gesellschaften nach dem Gesetze vom 9. Mai 1906 der Vermögenssteuer nach Abzug des Stammkapitals.

Aus dem Einkommensteuergesetz vom 4. Juni 1898 für Reuß jüngere Linie ist die Besteuerung der Gesellschaften m. b. H. nicht ersichtlich. Die Praxis jedoch ist zu einer Doppelbesteuerung geschritten.

In Reuß ältere Linie, dessen Einkommensteuergesetz vom 4. Januar 1903 datiert, ist nicht das Einkommen der Gesellschaften m. b. H. steuerpflichtig, sondern nur das der Gesellschafter.

Waldeck trifft ebenfalls nur die Gesellschafter einer Gesellschaft m. b. H. mit der Einkommensteuer. Treibt eine Gesellschaft m. b. H. Gewerbe, so unterliegt sie auch der Gewerbesteuer.

In Schwarzburg-Rudolstadt sind sowohl die Gesellschaften m. b. H. wie auch die einzelnen Gesellschafter einkommensteuerpflichtig. Auch unterliegt die Gesellschaft m. b. H. der Gewerbesteuer.

Die einzelnen Gesellschafter einer Gesellschaft m. b. H. versteuern in Schwarzburg-Sondershausen ihre Gewinnanteile als Einnahme aus Kapitalvermögen, während die Gesellschaften selbst, die in dem Fürstentum ihren Sitz haben, nach dem Gesetz vom 11. Dezember 1897 zur Einkommensteuer herangezogen werden.

In dem Herzogtum Anhalt sind nach § 4, 2 des Einkommensteuergesetzes Gesellschaften m. b. H. steuerpflichtig.

In § 20 heißt es weiter, daß als Einkommen aus Kapitalvermögen, ohne Unterschied, ob dasselbe sich im In- oder Auslande befinde, Gewinnanteile von Gesellschaften m. b. H. gelten, wonach die Gesellschafter ebenfalls steuerpflichtig sind. Als evtl. Grundbesitzer sind die Gesellschaften m. b. H. der Grundsteuer unterworfen. Bei einem jährlichen Ertrage von über 10 000 ℳ unterliegen die Gesellschaften nach dem Gesetz vom 1. Mai 1905 auch der Gewerbesteuer. Kommunalabgaben entrichten nur die einzelnen Gesellschafter.

Während in Sachsen-Koburg das noch geltende Klassensteuergesetz vom 16. Juni 1874 nur die Gewinnanteile der Gesellschafter einer Gesellschaft m. b. H. ergreift, erfaßt das Einkommensteuergesetz vom 12. März 1902 in Sachsen-Gotha Gesellschaft und Gesellschafter, doch ist den Gesellschaften ein Abzug von 3¾ % des Stammkapitals gestattet. Auch bleiben Einkünfte aus auswärtigem Gewerbebetrieb frei. Durch die Kapitalrentensteuer werden sowohl Gesellschaften wie Gesellschafter bei einem Vermögen von 5000 ℳ an getroffen. Bei der Ermittelung des Einkommens für die Gemeindeabgaben ist der Abzug von 3¾ % nicht gestattet.

Für Sachsen-Altenburg gilt das Einkommensteuergesetz vom 24. April 1896 mit den beiden Novellen vom 23. Dezember 1899 und 26. Dezember 1901. Danach sind die Gesellschaften m. b. H. und ihre Mitglieder einkommensteuerpflichtig, doch werden die Gewinnanteile bei den letzteren nur zur Hälfte herangezogen. Sodann hat das Gesetz vom 20. Juni 1902 noch eine Gewerbesteuer und Kapitalrentensteuer eingeführt, wovon Gesellschaften und Teilhaber betroffen werden.

Sachsen-Meiningen erklärt nach dem Einkommensteuergesetz vom 18. März 1890 nur die Mitglieder einer Gesellschaft m. b. H. für steuerpflichtig. Die Gemeinden erheben die Gemeindeumlagen in Zuschlägen zur staatlichen Grund-, Gebäude- und Einkommensteuer. Sodann haben diese auch noch die Gesellschaften als steuerpflichtig erklärt.

In Braunschweig sind die Gesellschafter einkommensteuerpflichtig und die Gesellschaften m. b. H. nach einem Abzug von 3½ % des eingetragenen Stammkapitals.

Beim Großherzogtum Oldenburg kommt für uns das Gesetz vom 12. Mai 1906 in Betracht. Darin werden die Gesellschaften m. b. H. zur Einkommensteuer herangezogen. Der Durchschnitt des Ertrages der drei letzten Jahre ist bei der Veranlagung maßgebend. Die Gewinnanteile gelten als Ertrag aus Kapitalvermögen und unterliegen der Besteuerung. Abzuziehen sind 3 % der eingezahlten Geschäftsanteile, jedoch muß der Schätzungsausschuß bis zum 10. Mai einschl. davon in Kenntnis gesetzt werden. Auch werden die einzelnen Gesellschafter zur Vermögenssteuer herangezogen.

In Sachsen-Weimar erklärt der § 4 des Einkommensteuergesetzes von 1897 in Absatz 1 die physischen Personen und in Absatz 4 die Gesellschaften m. b. H. für steuerpflichtig.

In den beiden Mecklenburg unterliegen die Gesellschaften m. b. H. nach den Edikten vom 12. Mai 1903 und 15. Februar 1905 der Gewerbesteuer. Sodann sagt § 30 noch:

„Erwerbsgesellschaften, welche Überschüsse . . ., gleichviel unter welcher Benennung, unter ihre Mitglieder verteilen, . . . zahlen nach dem Abschlusse für das letzte, vor dem 15. Juli beendete Rechnungsjahr von ihrem Geschäftseinkommen, wenn dasselbe beträgt:

weniger als 4 %	des	Stamm-	od.	Aktienkapitals	2	%
4 % bis ausschl. 5 „	„	„	„	„	2½	„
5 „ „ „ 6 „	„	„	„	„	3	„
6 „ „ „ 7 „	„	„	„	„	3½	„
7 „ und darüber	„	„	„	„	4	„

Dividenden, Fonds und Tantiemen gehören zum Geschäftseinkommen. Ferner besteht noch die Zinsensteuer, die nicht so sehr für die Gesellschaften wie für die Mitglieder in Betracht kommt.

Für Hessen gilt das Einkommensteuergesetz vom 12.

August 1899. Steuerpflichtig sind die Gesellschafter und auch nach Artikel 2 Absatz 1 die Gesellschaften m. b. H.:

„Als steuerbares Einkommen gelten die Überschüsse der Einnahmen über die Ausgaben, soweit dieselben als Aktienzinsen, Dividenden, Gewinnanteile oder unter irgend einer sonstigen Benennung unter die Mitglieder verteilt oder aus dem Jahresgewinn zur Bildung von Reservefonds, zur Schuldentilgung, zur Amortisation des Grundkapitals oder zu Verbesserungen und Geschäftserweiterungen verwandt werden."

„Die Gewinnanteile, welche Mitglieder der Vorstände und der Aufsichtsräte solcher Gesellschaften beziehen, werden nicht bei den Gesellschaften, sondern den Empfangsberechtigten besteuert." Nach Art. 19, 5 kommen in Abzug bei den Gesellschaften „die Gewinnanteile jeder Art an der Beteiligung der steuerpflichtigen Gesellschaften, jedoch nur in demjenigen Verhältnis, nach welchem deren Überschüsse bereits der Einkommensteuer unterworfen sind." Die Gesellschafter unterliegen sodann noch der Vermögenssteuer bei einem Vermögen von 3000 ℳ an, worunter auch die Geschäftsanteile an einer Gesellschaft m. b. H. zu rechnen sind.

Die Steuergesetzgebung in Baden, deren Reform durch die Novelle vom 28. September 1906 ihren Abschluß fand, zieht die Gesellschaften m. b. H. zur Einkommensteuer heran:

„Als steuerbares Einkommen gelten die Überschüsse, welche als Zinsen und Dividenden unter die Mitglieder verteilt oder denselben gutgeschrieben werden, soweit sie in jedem Jahre . . . bei Gesellschaften m. b. H. 3 % des eingezahlten Stammkapitals übersteigen. Dem so ermittelten Betrage sind die zur Bildung von Reserve- oder Erneuerungsfonds, zur Amortisation von Schulden und des Grundkapitals oder zur Verbesserung und Geschäftserweiterung verausgabten Summen hinzuzurechnen." Die Gesellschafter müssen ihrerseits das Einkommen aus der Gesellschaft m. b. H. versteuern, denn § 14, 5 der Vollzugsordnung heißt: „Unbeschadet der selbständigen Steuerpflicht der im Abs. 1

erwähnten Gesellschaften haben die . . . Mitglieder einer Gesellschaft m. b. H. . . . ihre Bezüge an Zinsen und Dividenden aus den Anteilen am Vermögen der Gesellschaft auch ihrerseits zu versteuern." Nach dem Vermögenssteuergesetz vom 28. Sept. 1906 unterliegen die Gesellschaften m. b. H. noch der Vermögenssteuer. Bei der Veranlagung werden die Schulden in Abzug gebracht. Auch unterliegen dieser Steuer die einzelnen Mitglieder.

Für das Königreich Sachsen gilt das Gesetz vom 24. Juli 1900 mit der Ergänzung vom 1. Juli 1902. Die Gesellschaften m. b. H. versteuern die zur Verteilung gelangenden Beträge, wovon die Gesellschafter wiederum die Hälfte versteuern. Anfangend bei einem Vermögen von 12 000 ℳ unterliegen mit den Anteilsscheinen und sonstigen Forderungen die Gesellschafter der Vermögenssteuer. Die Kommunen erheben Zuschlags- und selbständige Steuern, im allgemeinen aber halten sie sich an die direkten Staatssteuern.

Württemberg erhielt eine Steuerreform i. J. 1903. Der Art. 2 des Gesetzes vom 8. August lautet: „Einkommensteuerpflichtig sind ferner, wenn sie in Württemberg ihren Sitz haben:

I. 4. Die Gesellschaften m. b. H."

Als steuerbares Einkommen gelten nach Art. 16 „die geschäftlichen Überschüsse, welche als Aktienzinsen, Dividenden oder Gewinnanteile, gleichviel mit welcher Benennung, an die Mitglieder verteilt oder denselben gutgeschrieben werden unter Hinzurechnung der zur Tilgung der Kapitalschulden oder des Grundkapitals, zur Verbesserung oder Erweiterung des Geschäfts, zur Bildung von Reservefonds, soweit solche nicht bei den Versicherungsgesellschaften zur Rücklage für die Versicherungssummen bestimmt sind, verwendeten Beträge, sowie unter Hinzurechnung des Betrages, der von den Gemeinden und Amtskörperschaften erhobenen Ertrags- und Einkommensteuer." „Bei den Gesellschaften m. b. H. kann an dem hiernach sich berechnenden steuerbaren Einkommen der Gesamtbetrag der an die Gesellschaftsmit-

glieder kommenden oder denselben gutgeschriebenen Gewinnanteile bis zum Höchstbetrage von 3 % des eingezahlten Stammkapitals in Abzug gebracht werden." Die Bezüge der Geschäftsführer unterliegen nicht der Besteuerung, ebenso nicht die Verteilungen aus Reserven und Aktivbeständen. Die von demselben Tage datierende Kapitalsteuer ergreift in Art 1 Abs. 2 „Dividenden, Zinsen und sonstige Gewinnanteile von . . . Gesellschaften m. b. H.", wonach die einzelnen Gesellschafter mit ihren Gewinnanteilen steuerpflichtig sind. Steuerpflichtig sind nach Art. 3 auch die Gesellschaften m. b. H. Nicht unterworfen sind der Kapitalsteuer die Zinsen und sonstigen Erträgnisse aus den zum gewerblichen Betriebskapital gehörigen Forderungen und Wertpapieren. Ferner ordnet dasselbe Gesetz auch die Gewerbesteuer, von welcher auch die Gesellschaften m. b. H. betroffen werden. Die Gemeinden berechnen ihre Zuschläge zu der veranlagten staatlichen Einkommensteuer ohne Abzüge. Jedoch decken sie ihre Hauptbedürfnisse durch Umlagesteuern auf Gewerbe.

Die Steuerreform in Bayern in Hinsicht auf die Gesellschaften m. b. H.

In Bayern, das bislang nur Ertragssteuern kannte, hat in der neuesten Zeit eine große Steuerreform stattgefunden, die mit dem 1. Januar 1912 in Kraft tritt. Es erscheint dann unter anderen auch eine allgemeine Einkommensteuer, und es werden in dem neuen Steuersystem die Gesellschaften m. b. H. kräftig herangezogen, was einen allgemeinen Entrüstungssturm von Seiten dieser hervorgerufen hat. Bevor ich auf die neue Art der Besteuerung näher eingehe, wollen wir uns zunächst an der Hand des Artikels von Greulich in der G. m. b. H. Zeitschrift mit der alten näher bekannt machen. Derselbe führt aus: „Die Gewerbesteuerpflicht der Gesellschaften m. b. H. ergibt sich aus Art. 1 des Gesetzes, die Gewerbesteuer betreffend, vom 9. Juni 1899, wonach Steuer-

objekt jedes im Lande betriebene Gewerbe ist, ohne Unterschied, ob es von einer physischen oder juristischen Person betrieben wird. Die Steuerpflicht ist in der Gemeinde begründet, in welcher der Betrieb des Gewerbes erfolgt. Die Steuer stuft sich nach der betriebenen Branche ab, sie ist aber in einer Höhe vorgesehen, daß sie eben als Gewerbe- und Einkommensteuer zugleich gelten kann. Die Kreislasten und direkten Kommunalsteuern werden in Zuschlägen zu den Staatssteuern erhoben. Nach Art. 150 des Gebührengesetze in der Fassung der Novelle vom 20. August 1906 wird für Verträge über die Errichtung einer Gesellschaft m. b. H., falls das Stammkapital nicht mehr als 100 000 ℳ beträgt, eine Stempelgebühr von 5 ‰, falls es den Betrag von 100 000 ℳ übersteigt, eine Gebühr von 1 % des Stammkapitals erhoben. Bei Eintragung einer Gesellschaft m. b. H. in das Handelsregister sind nach Art. 55 Ziff. 3 des Geb. Ges. in der Fassung der Novelle vom 20. August 1906, wenn das Kapital nicht mehr als 50 000 ℳ beträgt, 30 ℳ, wenn es mehr als 50 000 ℳ aber nicht mehr als 100 000 ℳ beträgt, 40 ℳ zu entrichten. Für je 10 000 ℳ mehr erhöht sich die Gebühr um je 1 ℳ. Für alle sonstigen Eintragungen und Löschungen sind je nach der Gewerbesteuerveranlagung 2—75 ℳ zu bezahlen."

Schon 1905/06 gab die Regierung eine Denkschrift heraus, die sich mit der geplanten Steuerreform beschäftigte. Doch erst das verflossene Jahr 1910 hat den endgiltigen Abschluß derselben gebracht. Die Regierungsvorlage besagt bezügl. der Einkommensteuer:

„Art. 1. Einkommensteuerpflichtig sind:

1. Die bayerischen Staatsangehörigen . . .
4. Die juristischen Personen und nicht rechtsfähigen Vereine, die in Bayern ihren Sitz haben, insbesondere:
   a) Erwerbsgesellschaften, wie Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften m. b. H., Genossenschaften, Berggewerkschaften."

Nach Art. 5 beginnt die Steuerpflicht der physischen Personen bei einem Einkommen von 600 ℳ und der Gesellschaften von 200 ℳ an. Die üblichen Betriebs- und Verbrauchsunkosten, die in Art. 12 näher spezifiziert sind, können nach Art. 11 abgezogen werden.

Weiter heißt es in Art 14, V:

„Bei den in Art. 1, Ziff. 4a besonders bezeichneten Erwerbsgesellschaften sind an dem steuerbaren Reinertrage zwei vom Hundert des einbezahlten Aktienkapitals, der eingezahlten Stammanteile oder Geschäftsanteile der Mitglieder .... bis zum Höchstbetrage von fünfundzwanzig vom Hundert dieses Reinertrages von der Steuerberechnung abzusetzen."

Art. 15 sagt:

„Die Reineinkünfte aus Kapitalvermögen umfassen insbesondere:

2. Dividenden, Zinsen, Ausbeuten und sonstige Gewinnanteile von Aktiengesellschaften, Gesellschaften m. b. H. usw."

Ferner beschäftigt sich der Gesetzentwurf noch mit der Gewerbesteuer, dessen Art. 1 folgenden Wortlaut hat: „Der Gewerbesteuer unterliegen die in Bayern betriebenen Gewerbe, einschließlich des Bergbaues und der auf Ausbeutung von Steinbrüchen und Gewinnung von Kalk, Zement, Ton und dergl. gerichteten Unternehmungen."

Art. 6 heißt: „Die Gewerbesteuer setzt sich aus einer Betriebskapitalsanlage und einer Ertragsanlage zusammen, die nach den Gesetzesanlagen 1 und 2 (Tarife) zu berechnen sind."

Art. 7.: „Den Maßstab für die Betriebskapitalanlage bildet der Wert des Betriebskapitals (des Betriebskapitals im engeren Sinne und des Anlagekapitals, Art. 8, 9). Den Maßstab für die Ertragsanlage bildet der gewerbliche Reinertrag (Art. 10)."

In Art. 1 des Gesetzentwurfes der Kapitalrentensteuer heißt es:

„I. Der Kapitalrentensteuer unterliegen die Erträge in

Geld und Geldeswert aus Kapitalvermögen (Kapitalrenten) insbesondere:

2. Dividenden, Zinsen, Ausbeuten und sonstige Gewinnanteile von Aktiengesellschaften, Gesellschaften m. b. H. usw."

Der § (150) 153 Abs. 2 des Gebührengesetzes erhält folgende Fassung:

„Für Gesellschaftsverträge, welche die Errichtung von Gesellschaften m. b. H. betreffen, wird eine Gebühr zu eins vom Hundert des Stammkapitals, für Verträge oder Beschlüsse, welche die Erhöhung des Stammkapitals solcher Gesellschaften oder die Einforderung von Nachschüssen betreffen, wird eine Gebühr zu eins vom Hundert des Betrages der Erhöhung oder der eingeforderten Nachschüsse erhoben. Übersteigt das Stammkapital solcher Gesellschaften bei der Errichtung 200 000 ℳ, so kommt die Gebühr des Abs. 1 (2 %) zur Erhebung; übersteigt das Stammkapital infolge der Erhöhung 200 000 ℳ oder übersteigen das Stammkapital und die Summe der eingeforderten Nachschüsse 200 000 ℳ, so berechnet sich die Gebühr nach dem Satze, welcher dem Betrage des Stammkapitals unter Hinzurechnung des Betrages der Erhöhung oder der Nachschüsse entspricht."

Da bei den Verhandlungen über die Tarife sich keine Sonderdebatten über die Gesellschaften m. b. H. entsponnen haben, will ich jene hier anführen, wie sie in das Gesetz Aufnahme gefunden haben.

Tarif für die Berechnung der Ertragsanlage.

Stufe	Reinertrag		Ertragsanlage
	von mehr als Mk.	bis einschließlich Mk.	Mk.
1	1 500	2 000	1,50
2	2 000	2 500	2,50
3	2 500	3 000	4,—
4	3 000	3 500	6,—
5	3 500	4 000	9,—
6	4 000	4 500	12,—

Stufe	Reinertrag von mehr als Mk.	Reinertrag bis einschließlich Mk.	Ertragsanlage Mk.
7	4 500	5 000	15,—
8	5 000	5 500	18,—
9	5 500	6 000	22,—
10	6 000	6 500	26,—
11	6 500	7 000	30,—
12	7 000	7 500	34,—
13	7 500	8 000	38,—
14	8 000	8 500	42,—
15	8 500	9 000	46,—
16	9 000	9 500	50,—
17	9 500	10 000	54,—
18	10 000	10 500	58,—
19	10 500	11 000	63,—
20	11 000	11 500	68,—
21	11 500	12 000	73,—
22	12 000	12 500	78,—
23	12 500	13 000	83,—
24	13 000	13 500	88,—
25	13500	14 000	93,—

„Bei den Reinerträgen von mehr als 14 000 ℳ steigen die Stufen wie bei der Einkommensteuer; die Steuer beträgt dann 0,7 vom Hundert des Reinertrages, mit dem die vorausgehende Stufe endet."

Tarif für die Berechnung der Betriebskapitalsanlage.

Stufe	Betriebskapital von mehr als Mk.	Betriebskapital bis einschließlich Mk.	Betriebskapitalsanlage Mk.
1	4 000	6 000	1,50
2	6 000	9 000	2,—
3	9 000	12 000	4,—
4	12 000	15 000	6,—
5	15 000	20 000	8,—
6	20 000	25 000	10,—
7	25 000	30 000	12,—
8	30 000	35 000	14,—

Stufe	Betriebskapital von mehr als Mk.	bis einschließlich Mk.	Betriebskapitalsanlage Mk.
9	35 000	40 000	16,—
10	40 000	45 000	19,—
11	45 000	50 000	22,—

Bei Betriebskapitalien von mehr als 50 000 ℳ bis einschließlich 100 000 ℳ steigen die Stufen um je 5000 ℳ, von mehr als 100 000 ℳ bis einschließlich 200 000 ℳ um je 10 000 ℳ, von mehr als 200 000 ℳ um je 20 000 ℳ; die Steuer beträgt dann 0,5 vom Tausend desjenigen Betriebskapitals, mit dem die vorausgehende Stufe endet."

Art. 8 der Kapitalrentensteuer bringt die Veranlagung: „Die Steuer beträgt bei steuerbaren Kapitalrenten

	von	70 ℳ	bis	100 ℳ		1 %
von mehr als		100 „	„	400 „		1¼ „
„ „ „		400 „	„	700 „		1½ „
„ „ „		700 „	„	1000 „		1¾ „
„ „ „		1000 „				2 „

der steuerbaren Kapitalrente."

Den Tarif für die Einkommensteuer will ich hier in zusammengedrängter Form anführen.

Das Einkommen steigt von ℳ	bis ℳ	um je ℳ	Die Steuer steigt von ℳ	bis ℳ	um je ℳ
600	900	100	1	3	1,—
900	1 300	100	3	9	1,50
1 300	2 000	100	9	23	2,—
2 000	3 000	100	23	48	2,50
3 000	4 000	100	48	78	3,—
4 000	7 200	200	78	182	6,50
7 200	14 000	200	182	420	7,—
14 000	20 000	500	420	636	18,—
20 000	25 000	500	636	826	19,—
25 000	30 000	500	826	1026	20,—
30 000	40 000	1000	1026	1446	42,—

Das Einkommen steigt			Die Steuer steigt		
von ℳ	bis ℳ	um je ℳ	von ℳ	bis ℳ	um je ℳ
40,000	50 000	1000	1446	1886	44,—
50 000	60 000	1000	1886	2346	46,—
60 000	70 000	1000	2346	2826	48,—
70 000	80 000	1000	2836	2336	51,—
80 000	90 000	1000	2336	3876	54,—
90 000	100 000	1000	3876	4446	57,—
100 000	150 000	2000	4446	7321	115,—

„Bei Einkommen von mehr als 150 000 ℳ bis einschließlich 300 000 ℳ steigen die Stufen um je 5000 ℳ, bei solchen von mehr als 300 000 ℳ um je 10 000 ℳ; die Steuer beträgt dann fünf vom Hundert desjenigen Einkommens, mit dem die vorausgehende Stufe endet."

Die Kommunalumlagen werden als direkte Zuschläge zu den Staatssteuern erhoben, Umlagepflichtig ist, wer zu einer direkten Staatssteuer veranlagt ist.

Von den Verhandlungen, in denen man fast immer die Gesellschaften m. b. H. den Aktiengesellschaften gleich behandelte und jene als spezielle Gesellschaftsform nicht hervorgehoben wurden, verdienen hier nur zwei Diskussionen aus der Steuerkommission Erwähnung, in denen man auf diese erstere Kollektivgesellschaft näher einging. Bei den ersten Beratungen über die Einkommensteuer erhob sich eine lebhafte Debatte über die Doppelbesteuerung. Dr. Heim weist darauf hin, daß die Gesellschaften m. b. H. eine andere Behandlung verdienen als die übrigen Gesellschaftsformen. Er führt die Verknüpfung der Gesellschafter mit dem Unternehmen, die Familiengesellschaften u. s. w. an. Auch in den Gesetzgebungen anderer Staaten sei darauf Rücksicht genommen. Doch, sagt er, gäbe es wiederum auch Gesellschaften, die den Aktiengesellschaften sehr nahe kämen. Er hegt die Befürchtung, daß eine Ausnahmebesteuerung der Gesellschaften m. b. H. zu vielen Umwandlungen führen würde. Er erwähnt ferner, daß in

Berlin 115 Gesellschaften mit nur je einem Gesellschafter beständen. „Dieser Rechtszustand kann für einen Kaufmann gar nicht so unangenehm sein. Ich bin z. B. Inhaber eines Geschäftes. Mein Vermögen ist gewerblich investiert. Das Geschäft ist risikolos, und ich will gleichzeitig ein Geschäft unternehmen, das ist risikoreich. Ich erwähne da speziell den Abbau aller möglichen Naturschätze. Für ein solches risikoreiches Geschäft wird gern die Form einer Gesellschaft m. b. H. gewählt, und in der betreffenden physischen Person sind dann zwei Unternehmen verkörpert. Sie ist einmal an sich Unternehmen in ihrem Geschäft, sie haftet in ihrem Geschäft mit dem ganzen Vermögen und mit Teilen aus ihrem Geschäft haftet sie dort. Das kann unter Umständen im wirtschaftlichen Leben große Vorteile in sich schließen." Er führt weiter aus, daß auf solche Art und Weise manche faule Dinge unternommen werden könnten, aber wer einer Gesellschaft Kredit gebe, sei sich über dessen Bedeutung heute völlig klar. Anders, als man es 1892 erwartet hätte, hätte sich diese Gesellschaftsform entwickelt. Bemerkenswert sei ferner, daß sich die Gesellschaft m. b. H. auf Unternehmungen aller Art erstrecke und Stammkapitalien in allen Größen besitze. Im Hinblick auf die Doppelbesteuerung der Aktiengesellschaften dürfe man die Gesellschaften m. b. H. nicht frei lassen. Wenn man eine Erleichterung eintreten lassen wolle, müsse man sie beim Gesellschafter schaffen. Einen Antrag stellt er nicht. Dr. Quidde geht davon aus, daß es alle Arten von Gesellschaften m. b. H. gebe, darum wünscht er die Besteuerung. Er habe allerdings schon erwogen, innerhalb des Kreises der Gesellschaften m. b. H. eine Scheidung vorzunehmen, sei aber der Schwierigkeiten nicht Herr geworden. „Wir werden zweifellos in § 14 später große Erleichterungen zu treffen haben für die Gesellschafter der Gesellschaften m. b. H. selbst, sonst kommen wir zu einer außerordentlichen Härte. Würde das nicht geschehen, so würden wir direkt eine Menge Gesellschaften m. b. H. zwingen, ihre jetzige Geschäftsform aufzugeben und zur offenen Handels-

gesellschaft wieder zurückzukehren." Dr. Heim hegt die Befürchtung dieser Umwandlung nicht wegen des Vorzuges der beschränkten Haftung. Darauf erhebt sich Meußdoerffer: „In den letzten zehn Jahren, seit das Gesetz über die Gesellschaften m. b. H. besteht, haben sich eine Menge offener Handelsgesellschaften hauptsächlich deshalb in die Form der Gesellschaften m. b. H. umgewandelt, um den Bestand der Gesellschaft zu sichern. Bei der offenen Handelsgesellschaft ist eine Majorisierung der Gesellschafter nicht möglich, es kann sehr leicht ein Gesellschafter immer gegenüber der Gesellschaft seinen Austritt ankündigen, es kommen leicht unangenehme Verhältnisse für die anderen, die in die Lage versetzt werden, den Gesellschafter mit seinem Anteil hinauszubezahlen, während bei den Gesellschaften m. b. H. eine Majorisierung möglich ist." Den Gesellschaftern, die sehr große Einlagen gemacht hätten, sei die Haftung Nebensache, ihnen liege nur an der Sicherung und Dauer des Geschäftes und an gewissen Bequemlichkeiten in der Geschäftsführung. Allerdings sei eine Menge kleinerer Gesellschaften lediglich aus dem Grunde der beschränkten Haftung gegründet worden, das seien aber meistens Gesellschaften mit 20 000, 30 000 oder 40 000 ℳ Stammkapital. Jedoch existierten eine Menge größerer Gesellschaften. Bei diesen unterscheide sich die Frage des Kredites durchaus von der der Aktiengesellschaften.

Bei der Beratung des Artikels 14 wird die Gesellschaft m. b. H. nochmals einer längeren Debatte unterzogen. Dr. Caßelmann weist auf die Absicht des Reichstages bei der Normierung der Gesellschaften m. b. H. hin, auf die schwere Veräußerlichkeit der Anteile, den engen Zusammenschluß der Gesellschafter mit dem Unternehmen, die in der Regel geringe Zahl der Teilhaber und ist der Auffassung, daß die Gesellschaft m. b. H. eine andere Behandlung verdiene als die Aktiengesellschaft. v. Haller verbreitet sich noch länger über die weiteren Unterschiede dieser letzten beiden Gesellschaften, die uns schon entgegen getreten sind. Dr. Heim

beantragt schließlich die Streichung des Abs. V von Art. 14, was in der Abstimmung auch geschieht.

Dieser Absatz erscheint im Gesetze wieder mit der Änderung „bis zum Höchstbetrage von fünfzig vom Hundert usw." Weitere Änderungen sind abgesehen von den Tarifen, die ich in der endgiltigen Form angeführt habe, nicht vorgenommen worden.

Die Gesetze treten mit dem 1. Januar 1912 in Kraft.

Der Entwicklungsgang der Besteuerung der Gesellschaften m. b. H. in Preußen.

Es wird von Interesse sein, die Entwicklung der Besteuerung der Gesellschaften m. b. H. in dem größten deutschen Bundesstaate, der von den übrigen ja mit Vorliebe zum Vergleiche herangezogen wird, in Preußen, aus ihren Anfängen zu verfolgen. In Preußen war die Steuerreform der Schaffung der Gesellschaften m. b. H. vorhergegangen, daraus erklärt sich der allmähliche, stückweise Verlauf der Besteuerung.

Drei Jahre nach der Gründung der Gesellschaften m. b. H. wurden dieselben in Preußen zum ersten Male im Abgeordnetenhause hinsichtlich der Frage der Besteuerung in die Debatte gezogen. Es handelte sich damals um den Stempelsteuertarif. Der Antrag Kirsch, der Annahme fand, hatte folgende Fassung:

	Steuersatz v. H.	Berechnung der Stempelabgabe
Die Errichtung von Gesellschaften m. b. H. falls das Stammkapital		
1. 100000 Mk. oder weniger beträgt	1/50	des
2. mehr als 100000 Mk., aber nicht mehr als 300000 Mk. beträgt	1/10	Stammkapitals desgl.
3. mehr als 300000 Mk., aber nicht mehr als 500000 Mk. beträgt	1/2	desgl.
4. mehr als 500000 Mk. beträgt	1	desgl.
Die Erhöhung des Stammkapitals von Gesellschaften m. b. H., falls dasselbe bei der Errichtung oder infolge späterer Erhöhung		
1. nicht mehr als 100000 Mk. beträgt und nicht über diese Summe erhöht wird . . .	1/50	der Erhöhung
2. mehr als 100000 Mk., aber nicht mehr als 300000 Mk. beträgt und nicht über letztere Summe erhöht wird . . .	1/10	des Stammkapitals bis zu 100000 Mk. desgl. bis zu
3. mehr als 300000 Mk., aber nicht mehr als 500000 Mk. beträgt und nicht über diese letztere Summe erhöht wird .	1/2	300000 Mk. desgl. bis zu
4. mehr als 500000 Mark beträgt	1	500000 Mk. der Erhöhung

Es ist zwar mancherlei für und wider diese Besteuerung geredet worden, es lagen auch noch andere Entwürfe vor, aber man hatte bei dieser jungen Gesellschaftsform noch keine Erfahrungen gesammelt. Deshalb sind die Verhandlungen hierüber von geringerer Bedeutung, und es erübrigt sich, näher darauf einzugehen.

Am 17. Mai 1898 stellten die Abgeordneten Dr. v. Lieres und Wilkau den Antrag, baldigst die Stellung der Gesellschaften m. b. H. zu den Kreisabgaben zu regeln, da die Kreise durch die Entwickelung jener große Einnahmeverluste hätten. So habe der Landkreis Breslau durch Umwandlungen in den letzten Jahren einen Ausfall von 15 000 Mark gehabt. Am 19. März 1900 erhob der Abg. Graf zu Limburg-Stirum nochmals diese Forderung, worauf ihm von dem Regierungskommissar Geh. Reg.-Rat Dr. Freund zur Antwort wurde, daß nur die großen Schwierigkeiten, die dem im Wege ständen, die Erledigung der Besteuerung aufgehalten hätten.

Im Jahre 1902 legte das Ministerium einen Gesetzentwurf vom 13. Januar vor, der die Heranziehung der Gesellschaften m. b. H. zu den Kreisabgaben betraf.

Das Gesetz, welches am 1. April 1902 in Kraft trat, hat folgenden Wortlaut: „Diejenigen physischen Personen, welche, ohne in dem Kreise einen Wohnsitz zu haben bez. in demselben zu den persönlichen Steuern veranlagt zu sein, in demselben Grundeigentum besitzen oder ein stehendes Gewerbe oder außerhalb einer Gewerkschaft Bergbau betreiben (Forensen) mit Einschluß der nicht im Kreise wohnenden Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, sind verpflichtet, zu denjenigen Kreisabgaben beizutragen, welche auf den Grundbesitz, das Gewerbe, den Bergbau oder das aus diesen Quellen fließende Einkommen gelegt sind.

Ein Gleiches gilt von den juristischen Personen, von den Kommanditgesellschaften auf Aktien- und Aktiengesellschaften, sowie Berggewerkschaften, welche im Kreise Grundeigentum besitzen oder ein stehendes Gewerbe oder Bergbau betreiben, oder als Gesellschafter an dem Unternehmen einer Gesellschaft m. b. H. beteiligt sind.

Die Gemeinden und Gutsbezirke (§ 11 Abs. 1) können die von den Mitgliedern einer Gesellschaft m. b. H. nach

den vorstehenden Absätzen zu entrichtenden Kreisabgaben von den Gesellschaften einziehen."

Die Begründung führt aus, daß die Frage der Steuerpflicht der Gesellschaften — zunächst in den Gemeinden — um so dringender einer Lösung bedürfe, als einerseits die von diesen Gesellschaften betriebenen Unternehmungen den Gemeinden große Lasten verursachten, andererseits jene aus den kommunalen Veranstaltungen großen Nutzen zögen. Dann heißt es weiter: „Von diesem Gesichtspunkte aus hatte der Entwurf des Kommunalabgabengesetzes in § 27 (§ 33 des Gesetzes) die Gesellschaften m. b. H. in gleichem Sinne wie die Aktiengesellschaften, Aktienkommanditgesellschaften, Berggewerkschaften usw. der Gemeindeeinkommensteuerpflicht unterworfen. Diese Lösung wurde indessen von dem Landtage verworfen und an seine Stelle dasjenige Besteuerungssystem gesetzt, welchem die offenen Handelsgesellschaften unterworfen sind. Hiernach zieht der § 33 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetz-Samml. S. 152) nicht die Gesellschaften m. b. H., sondern die Gesellschafter und zwar als Gewerbetreibende in der Gemeinde, in welcher der Gesellschaftsbetrieb stattfindet, zur Gemeindeeinkommensteuer heran; weiterhin räumt der § 67 den Gemeinden zur Erleichterung der Steuererhebung die Befugnis ein, die von den Gesellschaftern geschuldeten Einkommensteuern von der Gesellschaft selbst einzuziehen." Sodann bringt die Begründung noch den Hinweis, daß es nach der bisherigen Kreisordnung nicht möglich war, die Gesellschaften m. b. H. zur Kreissteuer heranzuziehen. Auch könne man die Gesellschafter, die nicht in dem Kreise wohnten, nicht zu den Umlagen auf Einkommen- und Realsteuern heranziehen. Ferner weist sie noch darauf hin, daß die Bevorzugung dieser Gesellschaftsform von Mai 1892 bis Ende 1894 die Umwandlung von 61 Aktiengesellschaften in Gesellschaften m. b. H. zur Folge gehabt habe. Nach der Statistik hätten am 1. Februar 1900 in Preußen 2400 Gesellschaften m. b. H. mit einem Stammkapital von 794 295 000

Mark bestanden. Am 5. Februar 1902 wurde dieser Gesetzentwurf zum ersten Male beraten. Abg. Hausmann bemerkt, daß die Gesellschaften m. b. H. eine Mittelstellung zwischen den streng individualistischen Gesellschaftsformen und den Aktiengesellschaften einnähmen, indem sie den einzelnen Gesellschafter fester mit der Gesellschaft verknüpften, als dies bei den Aktiengesellschaften der Fall sei. Nachdem neunzehn Jahre seit der Gründung verflossen seien und diese Gesellschaftsform sich so entwickelt habe, liege kein Grund der Steuerbefreiung mehr vor, auch werde eine solche von den meisten Gesellschaften seines Erachtens gar nicht gewünscht. Abg. Winkler beantragt die Überweisung der Vorlage an eine Kommission. Dr. Iderhoff weist darauf hin, daß so am besten eine Doppelbesteuerung vermieden werde. Dr. Crüger hat Bedenken gegen die Vorlage. Der Anteil bei der Gesellschaft m. b. H. bekomme gewerblichen Charakter. Nachdem sich noch der Abg. Schmitz für die Besteuerung erklärt hat, wird die Vorlage einer Kommission überwiesen und am 3. März 1902 vom Abgeordnetenhause und am 22. März vom Herrenhause angenommen.

Die wichtigsten Verhandlungen über die Besteuerung der Gesellschaften m. b. H. fanden statt, als im Jahre 1905 der Finanzminister bei Neuregulierung der Einkommensteuer auch die Gesellschaften m. b. H. mit in den Kreis zu ziehen versuchte, indem er sie den Aktiengesellschaften gleich stellen wollte. Der Antrag betreffend die Gesellschaften m. b. H. war folgender:

„§ 1. Steuerpflichtig sind:

6. Die Gesellschaften m. b. H. (R. G. Bl. 1898 S. 846), sofern die zu 4, 5 und 6 genannten Vereinigungen in Preußen ihren Sitz haben.

Der Steuerpflicht unterliegen jedoch nicht diejenigen Gesellschaften m. b. H.,

a) deren Stammkapital den Betrag von 100 000 ℳ nicht übersteigt,

b) deren Gesellschafter ausschließlich nicht physische, in Preußen steuerpflichtige Personen sind."

Die üblichen Abzüge sollen gestattet sein. Nicht in Abzug zu bringen sind:

„III. 1. Verwendungen zur Verbesserung und Vermehrung des Vermögens, zu Geschäftserweiterungen, Kapitalanlagen oder Kapitalabtragungen, soweit nicht unter I. und II. Ausnahmen gestattet sind."

Sodann betrifft die Teilhaber einer Gesellschaft m. b. H. § 12 b:

„Mit dieser Maßnahme gelten als Einkommen aus Kapitalvermögen insbesondere:

b. Zinsen, Gewinnanteile und Ausbeuten von Aktiengesellschaften, Gesellschaften m. b. H. usw."

§ 16 bestimmt ferner:

„Als steuerpflichtiges Einkommen der in § 1 N. 4 bis 6 bezeichneten Steuerpflichtigen gelten unbeschadet der Vorschrift in § 6 N. 1 die Überschüsse, welche als Aktienzinsen oder Dividenden, gleichviel unter welcher Benennung, unter die Mitglieder verteilt werden und zwar unter Hinzurechnung der zur Tilgung der Schulden oder des Grundkapitals, zur Verbesserung oder Geschäftserweiterung sowie zur Bildung von Reservefonds — soweit solche nicht bei den Versicherungsgesellschaften zur Rücklage für die Versicherungssummen bestimmt sind — verwendeten Beträge, — jedoch nach Abzug von 3½ % des eingezahlten Aktienkapitals. An Stelle des letzteren tritt bei den Gesellschaften m. b. H. die Summe der eingezahlten Stammeinlagen u. s. w."

Ferner erhält § 24 Abs. 2 folgende Fassung:

„Die in § 1 N. 4—6 bezeichneten nichtphysischen Personen sind außerdem verpflichtet, ihre Geschäftsberichte und Jahresabschlüsse sowie die darauf bezüglichen Beschlüsse der

Generalversammlungen nach den näheren Bestimmungen des Finanzministers alljährlich dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission einzureichen."

„Die Veranlagung geschieht nach dem Durchschnitt der drei dem Steuerjahr unmittelbar vorangegangenen Wirtschafts-(Betriebs-)jahre, liegen so lange noch keine Jahresabschlüsse vor, so die Zeit für die sie vorliegen. Der mutmaßliche Jahresertrag kann nur in Anwendung kommen, wenn überhaupt noch kein Jahresabschluß vorliegt. Maßgebend für jeden Steuerpflichtigen ist das von ihm angenommene Wirtschafts-(Betriebs)-jahr. Bei der Durchschnittsberechnung ist der etwaige Verlust eines Jahres von dem Gewinne der anderen in Abzug zu bringen.

Die Kommunen beziehen in der bisherigen Weise ihre Steuern weiter.

Die Begründung führt etwa folgendermaßen aus:

Daß die Besteuerung der Erwerbsgesellschaften zu einem notwendigen Bedürfnisse geworden sei, beweise der Umstand, daß fast alle Bundesstaaten dazu übergegangen seien. Die Gesellschaften m. b. H. hätten 1891 keine Erwähnung finden können, da sie erst 1892 normiert wären. Hinsichtlich der Besteuerung seien sie den Aktiengesellschaften gleich zu stellen. Die Gesellschaften und nicht die Mitglieder betrieben das evtl. Gewerbe. Während die Gläubiger bei den offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften gegen die einzelnen Gesellschaftsmitglieder klagend vorgehen könnten, hafteten die Teilhaber einer Gesellschaft m. b. H. nur mit ihren Anteilen. Demnach sei das Einkommen ersterer Einkommen aus Handel und Gewerbe, das letzterer Einkommen aus Kapitalvermögen. Auch entwickelten sich die Gesellschaften m. b. H. immer mehr in der Richtung der Aktiengesellschaften. Sie hätten gewerbliche Unternehmungen jeder Art zum Gegenstande.

Um ihre Kapitalsgröße darzutun, wird folgende Tabelle angeführt:

In Preußen bestanden im Januar 1905

mit einem Stammkapitale			Gesellschaften m. b. H.	mit einem Gesamtkapitale
	bis zu	50 000 ℳ	2173	62 620 800 ℳ
von mehr als	50 bis	100 000 „	1097	86 979 400 „
„ „ „	100 „	250 000 „	1057	180 696 100 „
„ „ „	250 „	500 000 „	663	246 297 100 „
„ „ „	500 „	1 000 000 „	303	229 391 800 „
„ „ „	1 Mill. ℳ		222	693 497 500 „
		zusammen	5515	1 499 482 700 ℳ

So habe in noch nicht 5 Jahren (von 1900 an) die Anzahl der Gesellschaften eine Steigerung von 2400 auf 5515 und das Kapital von 794 Mill. auf nahe zu 1½ Milliarden Mark erfahren.

Eine Tabelle des Stadtkreises Berlin sucht die Anzahl der Gesellschafter für die einzelne Gesellschaft festzustellen:

Bei einem Stammkapitale	einen	2 - 5	6—10	11—25	26—50	51-100	über 100	Gesellschafter
bis zu 5000 Mk. . . .	48	332	22	15	6	3	0	Gesellschafter
von mehr als 50 bis 100 000 Mk. . . .	27	156	29	10	4	2	2	„
von mehr als 100 bis 500 000 Mk. . . .	30	210	59	47	9	6	2	„
von mehr als 500 000 bis 1 Mill. Mk. . .	15	20	16	10	7	1	0	„
von über 1 Mill. Mk.	5	19	7	9	3	2	2	„
zusammen	115	737	133	91	29	14	6	Gesellschafter

Also hätten 21 % von den Gesellschaften m. b. H. mit mehr als 100 000 ℳ mehr als 10 Gesellschafter. Ferner seien schon dadurch erhebliche Mißstände hervorgerufen worden, daß die Gesellschaften m. b. H. nicht einkommensteuerpflichtig seien, indem z. B. erhebliche Teile des Geschäftsgewinnes zu Reservestellungen und Geschäftserweiterungen verwendet und so der Besteuerung entzogen seien. Aus dem Grunde dieser Steuerfreiheit seien auch manche

Umwandlungen von Aktiengesellschaften und anderen steuerpflichtigen Erwerbsgesellschaften und auch Einzelpersonen in jene Gesellschaftsform zu erklären. Ferner blieben Angehörige fremder Staaten frei. So seien in einem kleinen hannoverschen Kreise in kurzer Zeit sieben Gesellschaften m. b. H. gegründet worden mit einem Kapital von 1½ Millionen Mark, deren Gesellschafter Nichtpreußen seien. Härten würden vermieden durch die Ausnahmen von § 1, 6 a und b und durch den Abzug von 3½ %, so daß die Familiengesellschaften keiner Ausnahme bedürften.

Trotzdem man anfangs geplant hatte, die Familiengesellschaften frei zu lassen, hatte man sich im letzten Augenblicke zu dieser Fassung entschlossen.

Am 9. Dezember 1905 wurde die Vorlage zum ersten Male im Landtage beraten. Dr. Rewoldt geht näher auf die Besteuerung der Gesellschaften m. b. H. ein. Er hält es nicht für richtig, diese Gesellschaftsform auf eine Stufe mit der Aktiengesellschaft zu stellen. „Das Gesetz," so führt er aus, „ist nicht entstanden in dem Bestreben, ein den Aktiengesellschaften ähnliches Gebilde zu schaffen, im Gegenteil, das Gesetz ist entstanden, um in Gegensatz zu den Aktiengesellschaften eine andere rechtliche Form zu finden, welche sich an die offenen Handelsgesellschaften anlehnte und welche die in manchen Fällen wirtschaftlich den offenen Handelsgesellschaften anhaftenden Mängel dadurch beseitigen wollte, daß eine Beschränkung der allgemeinen Haftung zugelassen wurde. Um das gleich hervorzuheben, so war auch der volkswirtschaftliche Zweck vorhanden, den Aktiengesellschaften börsenmäßig mobiles Kapital da zu entziehen, wo die wirtschaftlichen Verhältnisse auf eine individualistische Behandlung des wirtschaftlichen, namentlich des industriellen Betriebes hinzielten." Er sucht nachzuweisen, daß juristisch beide Gesellschaften sehr verschieden seien. Die in der Begründung angeführte Entwickelung besage nichts, Rothschild allein habe 940 Millionen Francs hinterlassen. Aus einer Art Notlage seien die Gesellschaften m. b. H. hervorge-

gangen, namentlich die Familiengesellschaften. Sei z. B. der Vater gestorben und sei für die Witwe und die Kinder das Risiko zur Fortführung des Geschäftes, das sie doch in ihrer Hand behalten wollten, zu groß, so sei die neue Gesellschaftsform die einzig mögliche. Zuckerfabriken und Brennereien hätten sich als Aktiengesellschaften aufgetan und Lieferungsverträge mit den Gesellschaftern geschlossen, die aber die Indikatur nicht anerkenne. Daß sich die neue Gesellschaftsform so schnell entwickelt habe und daß Umwandlungen stattgefunden hätten, sei in der Notwendigkeit derselben begründet. Damit das Einkommen der Ausländer aus inländischen Betrieben getroffen werde, macht er den Vorschlag, das Einkommen aus den Gesellschaften m. b. H. als Einkommen aus Handel und Gewerbe zu besteuern. Auch kann er sich nicht mit der Freilassung von der Steuer bis zu 100 000 ℳ befreunden unter dem Hinweise, daß es Familiengesellschaften mit einem Stammkapital von über 100 000 ℳ gebe, die sich gering rentierten, während andere, z. B. zur Verwertung von Patenten, geringes Kapital besäßen und hohe Erträge erzielten. Um nicht die Gesellschaften m. b. H. zu zertrümmern, zeigt er einen anderen Weg, den v. Dewitz in einem Aufsatze vorgeschlagen hatte. Man solle einen besonderen Steuermodus für physische und nichtphysische Personen errichten und die Erträge aus den betreffenden Gesellschaften bei den einzelnen physischen Personen frei lassen, denn, wenn eine Gesellschaft 6000 ℳ Einkommen hat, so ist das ein ander Ding, als wenn der Kaufmann Müller dasselbe Einkommen hat und vier Kinder ernähren muß." Der Finanzminister v. Rheinbaben weist auf Hamburg hin, wo 1901 153 Gesellschaften m. b. H. mit 70 Millionen Mark Stammkapital bestanden hätten. Nach Einführung der Besteuerung seien es 1904 404 Gesellschaften mit 130 Millionen gewesen. Also habe die Steuer der Entwickelung keinen Abbruch getan. Er steht auf dem Standpunkte, daß die Gesellschaften m. b. H. doch den Aktiengesellschaften gleich zu stellen seien. Dr. Röchling weist auf

die Ungerechtigkeit einer Doppelbesteuerung hin und schließt sich Remboldt an. Auf keinen Fall will er eine Besteuerung der Familiengesellschaften und hält daher die Grenze von 100 000 ℳ für zu niedrig.

Nachdem noch manches für und wider, besonders über die Familiengesellschaften und die Doppelbesteuerung geredet ist, wird die Vorlage einer Kommission von 21 Mitgliedern überwiesen.

Die Kommission ermittelte durch Einziehung von Erkundigungen von den Handelskammern in Rheinland und Westfalen, daß in der Zeit von 1892 bis 1905 in 5 Handelskammerbezirken nur je 1 Fall von Umwandlung vorgekommen sei. In größerer Zahl seien allerdings Umwandlungen von Zuckerrüben-Fabriken vorgekommen, aber nicht um sich der Steuer zu entziehen, sondern aus anderen Gründen. Nachdem noch in den Verhandlungen klar zum Ausdruck gebracht wurde, daß eine Doppelbesteuerung ungerechtfertigt sei, man aber nicht umhin könne, die Gesellschaften m. b. H. mit einer Steuer zu belegen, eine Gleichstellung jedoch mit den Aktiengesellschaften durchaus nicht zulässig sei, stellte man, da die Familiengesellschaften bei anderer Veranlagung Schwierigkeiten boten, einen besonderen Tarif auf, der sich etwas höher stellte, als bei den physischen Personen. Das besteuerte Einkommen sollte nicht abgezogen werden, sondern nur die evtl. Steuern von dem ganzen Steuerbetrage.

Zur Übersicht mögen hier die Änderungen der Kommission, soweit sie für uns in Betracht kommen, kurz angeführt werden:

§ 1, 6a und b wird dahin geändert

statt a = 1. deren Gesellschafter ausschließlich öffentliche Korporationen in Preußen sind.

statt b = 2. deren Einkünfte satzungsgemäß ausschließlich zu gemeinnützigen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Zwecken zu verwenden sind.

In § 16 Abs. 1 fallen die Worte: „bei Gesellschaften m. b. H. die Summe der eingezahlten Stammeinlagen", so daß dieser Paragraph hier nicht mehr in Frage kommt.

Hinter § 16 wird eingeschaltet:

§ 16a. Als steuerpflichtiges Einkommen der Gesellschaften m. b. H. gilt der erzielte, unter sinngemäßer Anwendung des § 14 zu berechnende Geschäftsgewinn.

In § 24 Abs. 2 heißt es 4—5.

Der Tarif für die Gesellschaften m. b. H.

Normal Mk.	%	von mehr als Mk.	bis einschließlich Mk.	Mk.	%
6	—	900	1 050	7	—
9	—	1 050	1 200	10	—
12	—	1 200	1 350	14	—
16	—	1 350	1 500	18	—
21	—	1 500	1 650	24	—
26	—	1 650	1 800	30	—
31	—	1 800	2 100	36	—
36	—	2 100	2 400	42	—
44	—	2 400	2 700	48	—
52	—	2 700	3 000	56	—
60	—	3 000	3 300	66	—
70	2,03	3 300	3 600	76	2,20
80	2,13	3 600	3 900	86	2,30
92	2,27	3 900	4 200	96	2,37
104	2,39	4 200	4 500	112	2,57
118	2,48	4 500	5 000	132	2,77
132	2,51	5 000	5 500	148	2,82
146	2,54	5 500	6 000	164	2,85
160	2,56	6 000	6 500	180	2,88
176	2,61	6 500	7 000	200	2,96
192	2,65	7 000	7 500	220	3,03
212	2,74	7 500	8 000	240	3,09
232	2,81	8 000	8 500	260	3,15
252	2,88	8 500	9 000	280	3,20
276	2,98	9 000	9 500	300	3,24
300	3,—	9 500	10 500	340	3,40

(In das Gesetz sind nur die Spalten 3, 4 und 5 aufzunehmen, da die anderen zur Vergleichung dienen.)

Sie steigt bei höherem Einkommen

von mehr als Mk.	bis einschließlich Mk.	in Stufen von Mk.	um je Mk.
10500	46500	1000	40
46500	48000	1500	60
48000	100000	2000	100

Bei Einkommen von mehr als 100 000 ℳ bis einschl. 104 000 ℳ beträgt die Steuer 4600 ℳ und steigt bei höheren Einkommen in Stufen von je 4000 ℳ um je 180 ℳ.

Am 8. Mai 1906 kam dieser neue Entwurf im Abgeordnetenhause zur Besprechung. v. Hennigs-Pechlin wies darauf hin, daß jetzt ein Entwurf vorliege, der allen Parteien entgegen käme, da er einen Mittelweg einschlage. Er zeigte die Vorzüge dieser Besteuerung; daß hierdurch die Reserven und die Ausländer getroffen würden, keine Doppelbesteuerung vorliege usw. Abg. Lusensky warf noch ein, daß die Handelskammer in Schweidnitz darin eine Unbilligkeit erblicke, daß man nicht nach der Rentabilität besteuere, daß z. B. ein Gewinn von 4000 ℳ gleich besteuert werde, ob er aus 400 000 ℳ oder aus 1 Million Mark stamme. Dr. Gerschel bemerkte noch, daß in Rheinland und Westfalen 85 % Familiengesellschaften seien. Auch wies er darauf hin, daß bei dem Steuerabzug die Gesellschaften mit hohem Einkommen relativ besser wegkämen, als die mit kleinem Einkommen.

Im übrigen herrschte im allgemeinen Zufriedenheit mit dem Kommissionsvorschlage, so daß derselbe am 14. Mai angenommen wurde. Auch im Herrenhause ging die Vorlage in dieser Fassung glatt durch.

Am 23. April desselben Jahres ist auch das neue Provinzial- und Kreisabgabengesetz durchgegangen, worin die Gemeinden für abgabepflichtig erklärt werden.

Im Jahre 1908/09 trat noch eine Erhöhung der Stempelsteuer ein. Die Vorlage, die vom Abgeordnetenhause dem Herrenhause zuging und Annahme fand, hat folgende Gestaltung:

Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz %	
Gesellschaftsverträge, wenn sie betreffen a) die Errichtung von Gesellschaften m. b. H. sowie die bei solchen Gesellschaften erfolgende Erhöhung des Stammkapitals und Einforderung von Nachschüssen in der Form von Verträgen oder Beschlüssen wenn das Stammkapital nicht mehr beträgt als		des Stammkapitals oder des Betrages der Erhöhung dieses Kapitals oder des Betrages der eingeforderten Nachschüsse. Bei Erhöhungen des Stammkapitals berechnet sich die Abgabe nach demjenigen Steuersatze, welcher dem Betrage des Stammkapitals unter Hinzurechnung des Betrages der Erhöhung entspricht.
100000 Mk.	1/4	
mehr als 100000 Mk., aber nicht mehr als 300000 Mk. .	1/2	
mehr als 300000 Mk. aber nicht mehr als 500000 Mk. .	1	
mehr als 500000 Mk. . . .	1 1/2	

„Auch die Sacheinlagen, Rechte und Patente werden mit 1 % besteuert. Befreit davon ist das Einbringen von Nachlaßgegenständen in eine ausschließlich von den Teilnehmern an einer Erbschaft gebildeten Gesellschaft m. b. H."

In demselben Jahre wurde noch bei Gelegenheit der Aufbesserung der Beamtengehälter angeordnet, daß von allen Einkommen- (und Ergänzungs-) steuerpflichtigen ein provisorischer Zuschlag erhoben werden sollte. Derselbe beläuft sich (nach der „Finanzwissenschaft" von Karl Theodor von Eheberg) bei den Gesellschaften m. b. H. bei den Einkommenstufen von

mehr als 1 200 ℳ bis 3 000 ℳ 7,5 %
„ „ 3 000 „ „ 10 500 „ 15,— „

mehr	als	10 500	ℳ	bis	20 500	ℳ	22,5 %
„	„	20 500	„	„	30 500	„	30,— „
„	„	30 500	„				40,— „

Stellung der Gesellschaften m. b. H. zu den verwandten Gesellschaftsformen.

In den angeführten parlamentarischen Verhandlungen, bei denen allerdings das Resultat in Bayern anders ausfiel, als man hätte erwarten sollen, haben die einzelnen Redner eine so große Menge Material zusammengetragen, um ihre Ansicht über die Besteuerung der Gesellschaften m. b. H. zu rechtfertigen, daß es hier nur einiger ergänzenden Ausführungen bedarf. Wir sahen, wie die verschiedensten Vorschläge vertreten wurden und daß man vielfach die Gesellschaften m. b. H. in steuerlicher Hinsicht mit den Aktiengesellschaften oder andererseits den offenen Handelsgesellschaften auf eine Stufe stellte.

Die Erwerbsgesellschaften verdienen eine besondere Behandlung bei der Besteuerung, sie stehen in ihrer Steuerkraft mehr oder minder über den physischen Personen. Sie werden auch in allen Staaten exzeptionell behandelt, aber überall verschieden, wie wir uns am Anfange dieser Abhandlung vor Augen geführt haben. Ihre Heranziehung zu den einzelnen, spezifizierten Steuern ist eine Frage für sich, hier soll es im wesentlichen meine Aufgabe sein, zu zeigen, welche Stellung im Kreise der Erwerbsgesellschaften die Gesellschaft m. b. H. bei der Besteuerungsfrage einzunehmen hat, und welche Gesichtspunkte man bei Erwägung dieser Frage nicht außer acht lassen darf.

Die Schwierigkeiten, welche die Besteuerungsfrage der Gesellschaften m. b. H. bietet, gehen recht klar aus den verschiedenen Ansichten und der Stellungnahme der einzelnen Parlamentarier hervor. Es ist zu beachten, daß der Staat auch die Ausländer treffen will und soll, und das nicht

weniger, als die Inländer; dieses kann er am besten und leichtesten, wenn er das Steuerobjekt an der Quelle erfaßt und die Gesellschaften steuerpflichtig macht. Auch muß er die nötige Vorsicht bei der Bemessung der Abzüge walten lassen; würde er z. B. den Abzug der Gehälter der Geschäftsführer gestatten, so könnte leicht, falls die Geschäftsführer zugleich die Gesellschafter sind, durch allzu hohe Berechnung dieser Gehälter eine Steuerhinterziehung eintreten. Doch darf den Gesellschaften m. b. H. kein geringerer Abzug gestattet sein, als den übrigen verwandten Gesellschaftsformen. Sodann ist auch die Frage der Doppelbesteuerung zu erörtern, welch letztere auch durch einen etwaigen Abzug bei der Veranlagung der Gesellschaft zur Einkommensteuer nicht behoben ist, und die im Prinzip fast allgemein verworfen wird. Bei der Aktiengesellschaft mag sich diese evtl. noch in gewisser Weise rechtfertigen lassen, da der Käufer von Aktien in vielen Fällen auch auf einen doppelten Gewinn rechnet, einmal auf die Dividenden und dann noch auf einen Gewinn aus den Kursschwankungen. Doch läßt sich dieses Argument in anderer Hinsicht noch sehr bestreiten. Bei den Gesellschaften m. b. H. kann aber dieses durchaus nicht ins Feld geführt werden; bei ihren Anteilsscheinen, die nicht dem Börsenhandel zugänglich sind, ist ein solcher Doppelgewinn in keiner Weise vorhanden.

Auch in Hinsicht des Zusammenschlusses der Gesellschafter mit dem Unternehmen ergibt sich ein großer Unterschied der Gesellschaften m. b. H. mit den Aktiengesellschaften. Der Gründung jener hatte der Gedanke dieses engen Zusammenschlusses zu Grunde gelegen, um den Unternehmern die Möglichkeit zu geben, sich ohne allzu große Haftung direkt an einem Unternehmer beteiligen zu können, um „die Assoziation von Kapital und Intelligenz zu erleichtern". Bei den Aktiengesellschaften mag man sich evtl. das Kapital losgelöst von den Aktionären denken können. Dagegen gehört zu dem Wesen der Gesellschaft m. b. H.: „Die innige Verknüpfung der (wenigen) Teil-

haber mit der Gesellschaft und den übrigen Gesellschaftsmitgliedern, sowie deren individuelle Betätigung. Ihnen steht die juristische Person nicht selbständig gegenüber, sondern beide bilden zusammen ein wirtschaftliches Ganzes; das Wohl und Wehe der Gesellschaft m. b. H. ist identisch mit dem der Anteilseigner." (Münchener Handelsverein 1909.) Auch wird der größte Teil des erzielten Gewinnes oft zur Geschäftserweiterung und Verbesserung verwandt, so daß weniger Kredite in Anspruch genommen zu werden brauchen. Ferner bleiben die Teilhaber stets in enger Verbindung mit dem Unternehmen, da ihr Ausscheiden durch gesetzliche Vorschriften sehr erschwert ist. Zudem ist es noch möglich, Lieferungsverträge und andere Bestimmungen in den Vertrag aufzunehmen, wodurch die Teilhaber noch mehr an das Unternehmen gekettet werden, wie es z. B. bei den Zuckerrübenfabriken der Fall war, die sich aus diesem Grunde in Gesellschaften m. b. H. umgewandelt haben. Dagegen hängen die Aktionäre in den meisten Fällen fast gar nicht mit dem Betriebe zusammen. Ihr Interesse ist nur auf hohe Dividenden und Kurssteigerung gerichtet. So ist die Befürchtung der Verschärfung des Gegensatzes zwischen Arbeiter und Unternehmer bei den Gesellschaften m. b. H. hinfällig, da hier in der Regel Geschäftsführer und Unternehmer identisch sind. Die Gesellschaften m. b. H. lehnen sich nach allen diesen Richtungen hin mehr an die offene Handelsgesellschaft an. Mit Recht kann man hier den Einwurf erheben, daß es bei den Gesellschaften m. b. H. auch nicht tätige Teilhaber gibt. Aber diese sind nicht die Regel und stehen auf derselben Stufe, wie die stillen Teilhaber einer Kommanditgesellschaft oder offenen Handelsgesellschaft, und dabei muß man noch bedenken, daß im Falle eines Konkurses die Anteile der ersteren Gesellschafter völlig verloren sind, während letztere noch Ansprüche an die Konkursmasse haben."

Aus der auf Seite 36 angeführten Tabelle für Berlin ergibt sich weiter, daß sich die Gesellschaften m. b. H. in der

Regel wie die offenen Handelsgesellschaften auf einen kleinen Kreis von Teilhabern beschränken. Von den dort angeführten 1125 Gesellschaften haben nur 273 mehr als 5 Gesellschafter. Die Unternehmer schließen sich mit Teilen ihres Vermögens zusammen, um dann persönlich an die Spitze des Betriebes zu treten. Die Aktiengesellschaften dagegen sind „nach ihrer geschichtlichen Entwickelung und der Intention des Handelsgesetzbuches wesentlich nur für solche Unternehmungen anwendbar, deren Entfaltung die Beteiligung einer größeren Anzahl von Teilnehmern und das Zusammenschließen größerer Kapitalsbeträge als erforderlich erscheinen läßt." Daher sucht die Aktie die Börse auf, um in die Hände des kapitalkräftigen Publikums und der Spekulation zu gelangen, und entfernt sich immer weiter von dem Unternehmen. Dieses tut der Anteilsschein der Gesellschaften m. b. H. nicht, ja, er kann es nicht einmal, wie so recht die gescheiterten Versuche, dafür einen Markt zu errichten, zeigen. Daß sich unter der Ägide der Diskontogesellschaft eine Vermittelungsstelle für den An- und Verkauf von Anteilsscheinen herausgebildet hat, war eine Notwendigkeit, da es bei Todesfällen und anderen Gelegenheiten für den Besitzer (die Erben zum Zwecke der Vermögensteilung) ein Bedürfnis war, sich derselben entledigen zu können. Von einem börsenmäßigen Handel mit den Anteilsscheinen der Gesellschaften m. b. H. wird aber nie die Rede sein können, da einerseits das Gesetz, das bei Veräußerungen gerichtliche oder notarielle Form vorschreibt, den Übergang zu sehr erschwert, und andererseits die Gesellschafter vielfach den Verkauf von der Zustimmung der Gesellschafterversammlung oder doch wenigstens des Geschäftsführer abhängig gemacht haben. Der Geschäftsbericht des Verbandes der Gesellschaften m. b. H. vom 8. März 1906 führt an, daß von einer Anzahl Stichproben 95 % der betreffenden Gesellschaften diese Bestimmung mit in ihren Vertrag aufgenommen hatten.

In der Kreditfrage stehen die Gesellschaften m. b. H.

den Aktiengesellschaften nach. Dieses beruht zum Teile auf dem Rechte des Einbringens von Sacheinlagen, mit dem allerdings manchmal Schwindel getrieben wird, indem z. B. nichtswertige Patente, Rechte unter hoher Berechnung angeführt und die Gläubiger getäuscht werden. Das Recht dieser Einbringung hat sich im allgemeinen als sehr gut bewährt und es ist sehr viel Gebrauch davon gemacht worden. Von dem am 30. September vorhandenen Stammkapital der Gesellschaften m. b. H. in Deutschland von 3538,52 Mill. Mark entfielen 1500,29 Mill. Mark = 42,40 % auf Sacheinlagen. Die in einigen Fällen hier vorkommenden Unregelmäßigkeiten zu verhindern, ist nicht Sache der Steuerpolitik, sondern einer Verbesserung des Reichsgesetzes über die Gesellschaften m. b. H., indem man z. B. die Einbringungen unter Kontrolle stellt, wofür schon der Vorschlag gemacht ist. Daß man in den Kreisen der Gesellschaften m. b. H. faulen Gründungen entgegen zu wirken sucht, beweist der Umstand, daß die G. m. b. H.-Zeitschrift, das Organ des Verbandes der Gesellschaften m. b. H., unter dem Titel „Sonderbare Gründungen" verdächtige Manipulationen aufzudecken sucht. Wer andererseits einer Gesellschaft Kredit gibt, ist sich über dessen Bedeutung heute völlig klar. (Vergl. Dr. Heim.) Er kann sich ja auch jederzeit durch Einblick in das Handelsregister usw. von der Vertrauenswürdigkeit hinlänglich überzeugen, besser jedenfalls, als bei den offenen Handelsgesellschaften.

Bei der Gründung der Gesellschaften m. b. H. ist gesagt worden, daß diese Unternehmungsform vornehmlich die des „kleinen Mannes" sein solle. Sie ist dieser Bestimmung bei ihrem großen Aufschwunge auch treu geblieben, sie arbeitet durchschnittlich mit viel geringerem Kapital als die Aktiengesellschaft, wie aus den auf Seite 8 und 9 angeführten Tabellen mit aller Deutlichkeit hervorgeht. Aus der Übersicht über die Erwerbszweige ersieht man, daß das Stammkapital der Gesellschaften m. b. H. durchschnittlich kaum ¼ des nominellen Aktienkapitals ausmacht, während die Zahl der

Gesellschaften m. b. H. dreimal so groß ist, als die der Aktiengesellschaften. Abg. Meußdörffer führte in der 72. Sitzung des Steuerausschusses aus, daß am 1. November 1908 in Bayern nach der staatlichen Statistik existierten

162	Gesellsch.	m.	einem	Stammkap.	v.	20 000	ℳ		
288	„	„	„	„	„	200 001	bis	50 000	ℳ
192	„	„	„	„	„	500 001	„	100 000	„
67	„	„	„	„	„	100 001	„	500 000	„

Davon hatten

343	Gesellschaften	2	Anteilbesitzer.
400	„	3 bis 5	„
209	„	mehr als 5	„

Also nähere sich der größte Teil den offenen Handelsgesellschaften, da die 2 Gesellschafter, wie man annehmen könne, doch sicherlich tätig gewesen seien.

Eine Eingabe der Berliner Handelskammer von 1905 wegen der Besteuerung in Preußen sagt, daß von den im Jahre 1899 überhaupt eingetragenen 1839 Gesellschaften m. b. H. 875 mit einem Kapital von unter 100 000 ℳ arbeiteten; in Berlin stelle sich das Verhältnis zurzeit folgendermaßen:

Das Stammkapital beträgt

20 000	bis	50 000	ℳ	(inkl.)	bei	273	Gesellschaften		
50 100	„	99 900	„	„	„	94	„		
100 000	„	300 000	„	„	„	281	„		
300 100	„	499 900	„	„	„	35	„		
500 000	„	749 900	„	„	„	48	„		
750 000	„	999 900	„	„	„	13	„		
1 Mill.	„	2 Mill.	„	(exkl.)	„	36	„		
2	„	„ 3	„	„	„	„	11	„	
3	„	„ 4	„	„	„	„	9	„	
4	„	„ 5	„	„	„	„	1	„	
5	„	„ 6	„	„	„	„	4	„	
6	„	„ 7	„	„	„	„	2	„	
7	„	„ 8	„	„	„	„	1	„	
8	„	„ 9	„	„	„	„	1	„	

9	Mill.	bei 1	Gesellschaft
12½	„	„ 1	„
13	„	„ 1	„
15	„	„ 1	„
90	„	„ 1	„

Nachdem das Stammkapital 300 000 ℳ übersteigt, wird die Zahl der Gesellschaften m. b. H. verschwindend klein, während jetzt das Feld der Aktiengesellschaften beginnt. Daß es auch Gesellschaften mit Millionen Mark Stammkapital gibt und geben wird, ist sofort klar, wenn man sich andererseits die großen Privatvermögen vor Augen führt.

Nun zeigen die Gesellschaften m. b. H. noch von Jahr zu Jahr die Tendenz, mit immer geringerem Stammkapital zu entstehen, und es kommt stets mehr zum Ausdruck, daß diese Gesellschaftsform wirklich ihren Zweck, zu dem sie geschaffen wurde, erfüllt, daß sie die Unternehmungsform des kleineren Assoziationskapitals ist. Um uns hiervon zu überzeugen, mögen folgende, aus den Vierteljahrsheften zur Statistik des Deutschen Reiches entnommene Tabellen hier Platz finden.

Am 30. September 1909 besaßen Gesellschaften m. b. H. in Deutschland Kapital

20	über 20 bis 50	über 50 bis 75	über 75 bis 100	über 100 bis 250	über 250 bis 500	über 500000 bis 1	über 1 bis 2	über 2 bis 3	über 3 bis 5	über 5 bis 7	über 7 bis 10	über 10 bis 20	über 20 bis 30	über 30 bis 50	über 50 bis 100		
	1000 Mk.					Millionen Mk.											
3479	4263	1472	1790	2682	1648	710	306	74	49	13	4	12	2	3	1		

Tätige Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien

5-25	25-50															über 100 bis 150	über 150 bis 200
99	129	96	152	526	712	1084	1085	472	349	139	129	124	47	28	19	5	6

Diese Tabellen bedürfen keiner weiteren Erläuterungen, um zu zeigen, in welchen Kapitalsgrößen sich die beiden

Gesellschaftsformen heute bewegen. Die größten Zahlen finden wir bei den Gesellschaften m. b. H. zwischen 20 000 bis 500 000 ℳ, der größte Teil bewegt sich zwischen 20 000 bis 50 000 ℳ. Bei den Aktiengesellschaften sind die Anfangszahlen nur gering, erst bei 250 000 ℳ setzt ein stärkeres Emporschnellen ein, um seinen Höhepunkt zwischen 1 und 2 Millionen ℳ zu erreichen.

Aus der Tabelle in der Einleitung auf Seite 9 geht hervor, daß das Durchschnittskapital bei Neugründungen in Deutschland betrug:

Jahr	Aktiengesellschaften	Gesellschaften m. b. H.
1906	1,27 Millionen Mk.	141 000 Mk.
7	1,34 „ „	138 000 „
8	1,07 „ „	124 000 „
9	1,23 „ „	107 500 „
1. b. 7. 10	1,21 „ „	88 300 „

Hieraus ersehen wir, wie von Jahr zu Jahr das Stammkapital der Gesellschaften m. b. H. bei Neugründungen in stetem Abnehmen in Deutschland begriffen ist und diese Tendenz besonders stark in der letzten Zeit zeigt. In der Kapitalsgröße entfernen sie sich immer mehr von den Aktiengesellschaften; in 4 Jahren ist der Durchschnitt des Gründungskapitals von 141 000 auf 883 000 ℳ, also beinahe auf die Hälfte gesunken, während der Durchschnitt der Aktiengesellschaften, die ja längst aus der Entwickelung heraus sind, sich ungefähr gleich geblieben ist.

Einige Tabellen, die aus den Statistischen Jahrbüchern für den preußischen Staat zusammengestellt sind, mögen uns die Verteilung der Gesellschaften auf die einzelnen Kapitalsstufen in Preußen, das ja bei weitem den größten Prozentsatz der Gesellschaften m. b. H. aufweist, näher spezifizieren.

In Preußen gestaltet sich die Tendenz des Kapitalverhältnisses der Gesellschaften m. b. H. von 1904 bis 1908 folgendermaßen:

% a. der Gesamtzahl,
b. des gesamten Stammkapitals.

Jahr	über 20000 Mk. bis 50000 „		über 50000 Mk. bis 100000 „		über 100000 Mk. bis 250000 „		über 250000 Mk. bis 500000 „		über 500000 Mk. bis 1 Mill. „		über 1 Million Mk.		Zahl	Stammkapt. in Mill. Mk.
	a	b	a	b	a	b	a	b	a	b	a	b		
1904	39,8	4,4	20,4	6,2	19,1	12,4	11,6	16,3	5,3	15,4	3,8	45,3	5548	1458,32
5	41,—	4,8	20,7	6,6	18,5	12,9	11,3	16,9	5,1	15,5	3,5	43,4	6481	1614,91
6	42,5	5,1	21,—	7,1	17,6	12,8	11,1	17,4	4,7	15,2	3,1	42,3	7709	1228,11
7	44,7	5,7	20,9	7,6	16,8	13,—	10,4	17,5	4,3	14,7	2,9	41,4	9002	1992,44
8	47,—	6,1	20,2	7,6	16,1	12,9	9,9	17,2	4,1	14,6	2,7	41,6	10443	2228,94

Man ersieht hieraus, daß sich der größte Prozentsatz der Gesellschaften m. b. H. in von Jahr zu Jahr steigendem Maße in der Kapitalsgröße bis zu 100 000 ℳ bewegt, was man bei unseren heutigen Kapitalsassoziationen doch wohl als das Kapital der kleinen Gesellschaften bezeichnen darf, besonders, wenn man noch dabei bedenkt, daß über 40 % als Sacheinlagen anzusehen sind. Auch in Österreich zeigt sich dieser Rückgang des Stammkapitals bei den Gesellschaften m. b. H. Das Durchschnittskapital der Ende 1907 dort bestehenden 248 Gesellschaften m. b. H. betrug etwa 296 500 Kr., das Durchschnittskapital der 1908 gegründeten Gesellschaften etwa 243 000 Kr. und der 1909 errichteten ungefähr 226 920 Kr.; das ergibt einen äußerst erheblichen Rückgang innerhalb dreier Jahre. Ferner beweisen uns diese Tatsachen, daß diese Tendenz den Gesellschaften m. b. H. allgemein anhaftet.

Die beiden folgenden Tabellen sollen die Gesellschaften m. b. H. und die Aktiengesellschaften in Preußen hinsichtlich ihres Wachsens an Zahl und Kapital gegenüberstellen.

a. Zahl; b. Stammkapital in Millionen Mark der Gesellschaften m. b. H. in Preußen.

Jahr	überhaupt		über 20000 Mk. bis 100000 „		über 100000 Mk. bis 250000 „	
	a	b	a	b	a	b
1904	5548	1458,32	3342	159,23	1061	181,26
5	6481	1614,91	3998	183,85	1197	207,61
6	7709	1828,11	4896	223,56	1353	233,71

Jahr	über 250000 Mk. bis 500000 „		über 500000 Mk. bis 1 Mill. „		über 1 Million Mk.	
	a	b	a	b	a	b
1904	641	238,10	295	224,03	209	660,70
5	732	272,17	330	250,88	224	700,40
6	859	318,73	364	278,61	237	773,50

a. Zahl; b. eingezahltes Aktienkapital in Millionen Mark der Aktiengesellschaften in Preußen.

Jahr	überhaupt		bis 100000 Mk.		über 100000 bis 250000		über 250000 bis 500000		über 500000 bis 1 Mill.		über 1 Mill. bis 2 Mill.		über 2 Mill. bis 5 Mill.		über 5 Mill. bis 10 Mill.		über 10 Millionen	
	a	b	a	b	a	b	a	b	a	b	a	b	a	b	a	b	a	b
$19^{03}/_{04}$	2533	6868,54	272	13,79	242	43,52	342	133,07	528	418,60	556	828,81	360	1122,61	131	941,08	102	3367,06
5	2584	7561,70	278	14,07	243	43,84	337	130,64	534	441,89	553	827,44	374	1193,04	130	921,56	115	3989,22
6	2650	8056,75	227	14,08	227	41,19	350	134,95	556	443,87	557	864,19	401	1285,27	138	990,01	124	4283,17

Diese letzten Zusammenstellungen zeigen, welchen Weg die beiden Gesellschaftsformen eingeschlagen haben, daß die Aktiengesellschaft bestrebt ist, große Vermögen an sich zu ziehen, während die Gesellschaften m. b. H. sich den kleineren Kapitalsassoziationen zuwenden. Daß letztere auch große Unternehmungen aufzuweisen haben, ist selbstverständlich, wenn man sich andererseits die großen Privatunternehmungen vor Augen führt, die sich sehr leicht in Familiengesellschaften umwandeln können.

Also kommen wir zu dem Resultate, worauf in den Verhandlungen auch immer wieder hingewiesen wurde und zu dem auch Dr. Karl Kiesel in seinem Buche: „Die Gesellschaft m. b. H. und ihre Heranziehung zur Einkommensteuer in Preußen" nach ausführlichen Untersuchungen gelangt, daß die Gleichsetzung der Gesellschaften m. b. H. mit den Aktiengesellschaften jeglicher Grundlage entbehrt, daß sich jene Gesellschaftsform vielmehr ihrem ganzen Wesen nach der offenen Handelsgesellschaft nähert. Bei letzterer stehen die Inhaber auch in engstem Konnex mit dem Betriebe, sie sind größtenteils auch die Geschäftsführer. Der Kreis der Gesellschafter ist nur ein kleiner, und das Betriebskapital ist in der Regel nicht sehr groß. Auf der anderen Seite hat sie auch große Geldmittel aufzuweisen. Gegenüber den Gesellschaften m. b. H. stehen ihr jedoch nicht die Vorteile zu Gebote, die diese bietet; z. B. haften bei ihr die Gesellschafter mit ihrem ganzen Vermögen.

Daß die Steuer auf diese Stellung der Gesellschaft m. b. H. zu den verwandten Gesellschaftsformen Rücksicht nehmen muß, ist selbstverständlich. Wenn auch ein Teil der Gesellschaften m. b. H. sich den Aktiengesellschaften nähern mag, so ist doch der größte Teil weit entfernt davon, und es muß ein Steuermodus gefunden werden, der diesem auch gerecht wird.

Gruppen innerhalb des Kreises der Gesellschaften m. b. H.

Ein wichtiger Faktor, den man bei dem Problem der Besteuerung der Gesellschaften m. b. H. nicht übersehen darf, ist die Familiengesellschaft. Um den Erben die Möglichkeit einer Weiterführung des Unternehmens bei dem Todesfalle des Besitzers zu geben, ist gerade diese Gesellschaftsform sehr geeignet. Das Risiko ist für die Frau, die in Geschäftssachen unerfahren ist, und die Kinder nicht so groß, und doch ist bei Rentabilität der Fortgang des Unternehmens und das Verbleiben in der Familie gesichert. Das Kapital wird wegen der erschwerten Herausziehung zusammengehalten und eine wirtschaftlich schädliche Teilung vermieden. Auch kommt es vor, daß der Besitzer schon zu Lebzeiten diese Umwandlung vollzieht, um eben den Fortbestand seiner Gründung zu sichern. Diese neue Form unterscheidet sich in ihrem Wesen doch nun fast gar nicht von der ursprünglichen, und eine Steuer darf auf keinen Fall hier zu hart treffen, es sei denn, daß man für solche Fälle eine neue Gesellschaftsform errichtete. Daß wirklich viele solcher Familiengesellschaften vorhanden sind, geht aus allen diesbezüglichen Steuerdebatten hervor. Dr. Gerschel stellt bekanntlich bei der preußischen Steuerreform fest, daß in Rheinland und Westfalen 85 % der Gesellschaften m. b. H. Familiengesellschaften seien. In Berlin bestanden im Jahre 1905 48 Gesellschaften dieser Art.

Doch kann es strittig sein, wie weit der Begriff Familiengesellschaften auszudehnen ist und welche Gesellschaften man darunter zu rechnen hat. Die Handelskammer Ludwigshafen ist auf dem I. Bayerischen Handelskammertage in München am 2. März 1909 der Ansicht, daß bei einer etwaigen Berücksichtigung der Familiengesellschaften unter diesen Begriff diejenigen Gesellschaften fallen würden, bei

welchen ¾ der Gesellschafter Verwandte im Sinne der vierten Ordnung des Bürgerlichen Gesetzbuches oder mit diesen unmittelbar und direkt verschwägert seien. Außerdem müßten sie ¾ des Stammkapitals in Händen haben.

Vielfach sind die Gesellschaften m. b. H. auch reine Versuchsgesellschaften. Hier sind sie „eine Vereinigung von scharfem Verstande mit geringem Gelde für die bestmögliche Verwertung und Ausnutzung von erprobten Versuchen wissenschaftlicher und technischer Entdeckungen und Erfindungen zum gemeinsamen Nutzen und Vorteile jener beiden". Um eine neue Erfindung, ein noch nicht erprobtes Unternehmen auf seine Rentabilität hin zu untersuchen, bietet diese Unternehmungsform wegen der geringeren Haftung und der Verknüpfung der Gesellschafter mit dem Betriebe die beste Möglichkeit. Sobald sich zeigt, daß sich die Sache bewährt und rentiert, tritt oft eine Umwandlung in die Aktiengesellschaft ein, da man wegen Kapitalmangels bei geplanten Vergrößerungen oder aus anderen Gründen die Anteile auf den Markt bringen will. So wurden z. B. die Allgemeine Städte-Reinigungsgesellschaft und die Ziegeltransportgesellschaft in Berlin als Gesellschaften m. b. H. gegründet und später in Aktiengesellschaften umgewandelt. Letztere Gesellschaftsform sogleich zu wählen, ist nicht ratsam und kann von wirtschaftlich schädlicher Wirkung sein, da das Aktien kaufende Publikum leicht geschädigt werden und sich die Spekulation zu früh damit beschäftigen könnte. Bei den offenen Handelsgesellschaften dagegen ist das Risiko zu groß.

Diese Form von Gesellschaften ist für unsern industriellen Aufschwung von großer Bedeutung; sie zu hemmen und zu bedrücken darf nicht Sache der Steuer sein. Auch läßt sich aus dieser letzten Spezies von Gesellschaften m. b. H. die große Anzahl von Liquidationen erklären, da sich eben die Unrentabilität des betreffenden Unternehmens herausgestellt hat. Sieht man die Konkursstatistik nach, so findet man bei den Gesellschaften m. b. H. allerdings auch eine

große Anzahl von Konkursen, bei denen viel Vermögen verloren geht. Aber man muß dem gegenüber auch die größere Anzahl von Gesellschaften berücksichtigen. Kiesel hat in seinem oben erwähnten Werke den Beweis gebracht, daß prozentual hier nicht mehr Konkurse vorkommen und die Gläubiger nicht mehr geschädigt werden, als dieses bei den anderen Unternehmungsformen auch der Fall ist. Eine folgende Zusammenstellung aus den Statistischen Jahrbüchern für den preußischen Staat wird uns einen Überblick über das Alter der bestehenden Gesellschaften m. b. H. in Preußen unter Berücksichtigung des Stammkapitals geben. Die letzte Tabelle gibt das Alter der am 30. September 1909 in Deutschland bestehenden Gesellschaften m. b. H. an.

Alter der Ende 1908 in Preußen bestehenden tätigen Gesellschaften m. b. H.

Jahr d. Gründung	Zahl	Stammkapital Mill. Mk.	per 30. Sept. 1909 in Deutschland Zahl
1892	30	23,37	24
3	74	44,25	97
4	103	82,62	121
5	114	85,46	122
6	178	94,69	216
7	253	67,47	302
8	304	76,22	358
9	399	149,34	477
1900	389	78,42	614
1	407	108,47	587
2	535	105,75	735
3	594	234,54	807
4	754	211,07	1124
5	1022	168,59	1316
6	1396	241,54	1784
7	1682	205,92	2202
8	2209	151,22	2584
9			2768

Abgesehen von den wirtschaftlichen Unterschieden finden wir bei Parisius und Krüger 19 hauptsächliche juristische Unterschiede zwischen den Gesellschaften m. b. H. und den Aktiengesellschaften und ebenso viele zwischen ersteren und den offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften. Doch diese sind bei der Frage der Besteuerung nicht so wichtig wie die wirtschaftlichen. Trotz der ersteren könnte sich eine gleiche Besteuerung immer noch rechtfertigen lassen, was im Hinblick auf letztere nicht möglich ist. Darum sind in den parlamentarischen Verhandlungen diese immer nur hervorgehoben worden.

Zu beachtende Gesichtspunkte bei der Besteuerungsfrage und evtl. Folgen einer zu großen Steuerlast.

Die stets wiederkehrenden Hinweise auf die Besteuerung in den anderen Bundesstaaten soll man mit kritischen Augen betrachten. Man darf nicht einfach auf die Art und die Höhe der dort herrschenden Steuern hinweisen, sondern es ist vor allem eine eingehende Untersuchung nötig, ob sich dieselben dort auch bewährt haben, ob nicht infolge des Steuerdruckes die Entwicklung der Gesellschaften m. b. H. gehemmt ist, und ob Auswanderungen oder Umwandlungen stattgefunden haben, Punkte, die ich später noch berühren werde. Ob die einzelnen Steuern richtig gewählt sind und dem Prinzip der Gerechtigkeit entsprechen, ist eine Frage für sich, und vieles läßt sich für und wider vorbringen. Bei der Kritik der Ergänzungssteuern, wie Gewerbe- und Kapitalrentensteuer, soll man stets die die Höhe der Hauptsteuern im Auge behalten. Wenn man die Besteuerung der

einzelnen Staaten unter einander vergleicht, wird es klar, daß der Steuerdruck nicht so sehr von der Vielheit von Steuern abhängt als von der Höhe dieser Vielheiten. Nochmals näher auf die Besteuerung in den einzelnen Bundesstaaten zurückzukommen, erübrigt sich, da wir uns in kurzen Zügen schon ein Bild davon gemacht haben. Zur Ergänzung möge hier eine Tabelle Platz finden, welche die Münchener Handelskammer in ihrer Denkschrift vom 26. November 1909 anführt, und die uns die tatsächliche Steuer in verschiedenen Städten und den Einfluß der Gemeindeumlagen darauf zeigt. Es werden dort 9 Städte angeführt, in welchen eine Gesellschaft m. b. H. besteuert werden soll mit 1 Mill. Mark Kapital. Es sind 4 Gesellschafter mit je 250 000 ℳ und gleichen Gewinnanteilen (10 %) daran beteiligt. Dann ergibt sich folgendes Bild von den aufzubringenden Steuern:

(Siehe Tabelle Seite 60.)

Hiernach müssen nach der Steuerreform in München die Gesellschaften m. b. H. über das Doppelte an Steuern aufbringen, wie in Berlin. Auch die übrigen angeführten Städte bleiben weit hinter München zurück. „So nimmt sich tatsächlich die in der Abgeordnetenkammer behauptete Industriefreundlichkeit der Steuerreform aus!" schließt mit Recht ohne Erläuterungen diese Zusammenstellung. Bei dem Hinweise auf Württemberg in der Begründung der Regierungsvorlage in Bayern ist ja richtig, daß die Steuer dort auch sehr hoch ist, doch trägt man sich da schon mit dem Gedanken, dieselbe zu ermäßigen, was Anlaß zu Bedenken hätte geben sollen. In Baden, so berichtet die „Badische Landeszeitung", hätten sich die Gesellschaften m. b. H. die Steuerlast aufbürden lassen, weil sie bei Einführung der Steuer noch zu wenig verbreitet gewesen wären. Wie sich im übrigen die neue Besteuerung in Bayern mit der in anderen Staaten verhält, zeigt die eben angeführte Tabelle. Angeführt sei hier noch ein Vergleich mit Preußen, den die „Münchener Neuesten Nachrichten" in Nr. 537 bringen. Es ist dort eine Familiengesellschaft angenommen, bestehend

Ort	a. von der Gesellschaft			b. von den Gesellschaften			a und b zusammen
	Staats-steuern	Gemeinde- usw. Steuern	zusammen	Staats-steuern	Gemeinde- usw. Steuern	zusammen	
Berlin	6440,—	1580,—	8020,—	1261,60	3600,—	4861,60	12 881,60
Frankfurt a. M. .	6440,—	2032,50	847?,50	1261,60	4198,50	5460,10	13 932,60
Köln	6440,—	2850,—	9290,—	1261,60	5400,—	6661,60	15 951,60
Leipzig	4940,—	6122,60	11062,60	2820,—	2624,80	5444,80	16 507,40
Weimar	5000,—	4900,—	9900,—	3840,—	3939,84	7779,84	17 679,84
Koburg	2472,—	2595,60	5067,60	3888,—	4082,40	7970,40	13 038,—
Hamburg	8050,—	keine	8050,—	6720,—	750,—	7470,—	15 520,—
Mainz	4205,—	unbekannt	—	817,20	unbekannt	—	—
München . . .	6602,—	8372,—	14978,—	5304,—	7774,—	13078,—	28 056,—

aus 3 Gesellschaftern mit gleichen Anteilen. Das Betriebskapital beträgt 750 000 *M*, das Stammkapital 500 000 *M*. 50 000 *M* werden als Gewinn erzielt. Je $6^2/_3$ % = 3333,33 Mark bekommen die Gesellschafter als Vergütung für ihre Tätigkeit im Geschäfte. 5000 *M* werden an Steuern auf-

gewendet, und jeder Gesellschafter erhält 11 666,66 ℳ = $^1/_3$ von 35 000 ℳ. „Unter diesen Voraussetzungen ergibt sich folgendes Bild der Steuerbelastung:

In Bayern 1911:

A. Der Gesellschaft m. b. H.
1. Staat. Gewerbesteuer mit 22 % Zuschlag = 2379,30 ℳ.
2. Kreis. Umlagen zu 41 % ohne Zuschlag = 805,65 ℳ.
3. Gemeinde. Umlagen zu 158 % ohne Zuschlag = 3104,70 ℳ.

B. Von den Gesellschaftern werden keine Steuern erhoben.

Die Gesamtbelastung beträgt also 6207,65 ℳ = 12,62 % des Gewinnes von 50 000 ℳ.

In Bayern 1912:

A. Die Gesellschaft m. b. H. hat an Steuern zu entrichten:
1. Staat. Einkommensteuer aus 30 000 ℳ (nach Abzug von 10 000 ℳ Betriebskosten, an Vergütungen und 2 % aus dem Stammkapital) = 1026 ℳ. Gewerbesteuer: Ertragsanlage à 0,7 % aus 30 000 ℳ = 210 ℳ, Betriebskapitalanlage à 0,5 ‰ aus 750 000 Mark = 375 ℳ; also die Staatssteuern zusammen 1611 ℳ.
2. Kreis. Umlagen zu 34 % aus 1611 ℳ = 547,74 ℳ.
3. Gemeinde. Umlage zu 115 % aus der halben Einkommensteuer = 589,95 — und aus der 2½fachen Gewerbesteuer = 1681,87 ℳ; also Gemeindeumlagen zusammen 2271,82 ℳ.

Die Gesammtsumme der Steuern, welche die Gesellschaft zu entrichten hat, beläuft sich also auf 4430,56 ℳ = 8,86 % des Gewinnes von 50 000 ℳ.

B. Jeder Gesellschafter hat an Steuern zu entrichten:
1. Staat. Einkommensteuer aus 14 999,99 ℳ (3333,33 Mark Berufseinkommen und 11 666,66 ℳ Kapitaleinkommen) = 456 ℳ, Kapitalrentensteuer zu 2 % aus 11 666,66 ℳ = 233,20 ℳ, also Staatssteuern zusammen = 689,20 ℳ.

2. Kreis Umlagen zu 34 % aus 689,20 ℳ = 234,32 ℳ.
3. Gemeinde. Umlage zu 115 % aus der halben Einkommensteuer = 262,20 ℳ aus der 1½fachen Kapitalrentensteuer = 402,27 ℳ, zusammen 664,27 ℳ.

Die Gesamtbelastung jedes einzelnen Gesellschafters beträgt also 1587,99 ℳ, folglich diejenige aller drei zusammen 4763,97 ℳ = 9,53 % des Gewinns von 50 000 ℳ.

Die Gesamtbelastung der Gesellschaft und der Gesellschafter zusammen beläuft sich also auf 9194,43 ℳ = 18,39 % des Gewinns.

In Preußen:

A. Steuerleistung der Gesellschaft:
1. Staat. Einkommensteuer aus 39 600 ℳ = 2156 ℳ.
2. Gemeinde. Die G. m. b. H. ist nicht gemeindeeinkommensteuerpflichtig. Zuschlag von 240 % zu 1%igen Gewerbesteuer aus 40 000 ℳ = 960 ℳ.

Also Gesamtbelastung der Gesellschaft 3116 ℳ = 6,23 % des Gewinnes.

B. Steuerleistung des einzelnen Gesellschafters:
1. Staat. Einkommensteuer aus 3333,33 ℳ Berufseinkommen = 77 ℳ; Vermögenssteuer à 0,6675 ‰ aus 250 000 ℳ Betriebskapital = 164,37 ℳ.
2. Gemeinde. 187 % Zuschlag zur Einkommensteuer aus 14 999,99 ℳ = 841,50 ℳ.

Demnach Gesamtbelastung der Gesellschaft und der Gesellschafter zusammen von 6 364,61 ℳ = 12,73 % des Gewinns."

Also steht Preußen sehr günstig Bayern gegenüber da.

Einen großen Einfluß übt die Höhe der Steuern auf die Entwickelung der Gesellschaften m. b. H. in den einzelnen Staaten aus, dieser Gesellschaftsform, die wir, wie wir gesehen haben, nicht nur nicht entbehren können, sondern deren Förderung die Staaten mit aller Kraft unterstützen sollten. Nr. 7 der G. m. b. H. Zeitschrift gibt uns eine Zusammenstellung von dem Bestande dieser Gesellschaften in Städten

der einzelnen Bundesstaaten mit Rücksicht auf die dortige Besteuerung. Leider datiert diese Tabelle von dem Schlusse des Jahres 1904, während jetzt die meisten Staaten ein anderes Steuerbild zeigen. Die letzte Zahlenreihe ist für das Jahr 1909 dem Lexikon der Gesellschaften m. b. H. entnommen, um ein Bild von der jetzigen Zahl der dort tätigen Gesellschaften zu geben. Es heißt an der betreffenden Stelle:

„Von den Städten deutscher Bundesstaaten, welche die Gesellschaft m. b. H. bisher steuerfrei gelassen haben, besaßen am Schlusse des Jahres 1904:

Preußen

	Einwohnerzahl	Zahl der Gesellschaften m. b. H. 1904	1909
Berlin	2 034 000	1223	
Aachen	144 000	57	86
Dortmund . . .	175 000	59	135
Düsseldorf . . .	252 000	141	329
Elberfeld . . .	167 000	63	92
Frankfurt a. M. .	337 000	144	381
Görlitz	83 000	17	27
Halle a. S. . . .	169 000	48	71
Hannover . . .	249 000	102	243
Koblenz . . .	53 000	24	41
Köln	425 000	346	597
Krefeld	110 000	40	75
Anhalt			
Dessau	54 000	9	13

Von Städten deutscher Bundesstaaten, welche die Gesellschaft m. b. H. zur Einkommensteuer heranziehen unter Milderung der Doppelbesteuerung besaßen am Schlusse des Jahres 1904:

Braunschweig .	136 000	24	42
Bremen . . .	214 900	66	132
Darmstadt . . .	83 000	10	28
Dresden . . .	514 000	100	219
Karlsruhe . . .	111 000	33	57

Leipzig	502 000	115	239
Mannheim . .	163 000	65	130
München . . .	537 000	167	333

Von Städten deutscher Bundesstaaten, in denen die Doppelbesteuerung in der schärfsten Weise durchgeführt ist, besaßen am Schlusse des Jahres 1904:

Hamburg . . .	872 000	305	530
Lübeck	91 370	18	33
Weimar . . .	31 000	2	6

Diese Zusammenstellung zeigt sehr deutlich, welch ungünstigen Einfluß die Besteuerung auf die Entwickelung der Gesellschaften m. b. H. auszuüben vermag. Preußen, das damals die Gesellschaften m. b. H. noch frei von der Einkommensteuer ließ, steht an erster Stelle. Nach der Statistik hat sich der 1906 eingeschlagene Weg der Vermeidung der Doppelbesteuerung als richtig erwiesen, die Gesellschaften m. b. H. blühen üppiger als zuvor. Es liegt nun die Gefahr nahe, daß diese Gesellschaften, um einer allzu hohen Steuer zu entgehen, sich in eine andere Gesellschaftsform, in die offene Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft umwandeln und sich auf einen Weg begeben, der nicht für sie bestimmt ist. Diejenigen, denen eine Umwandlung ihrer Natur nach am entferntesten liegt, die Familien- und Versuchsgesellschaften will der Staat nicht so sehr treffen. Wenn man andererseits den Vorwurf erhebt, es hätten sich auch Aktiengesellchaften, um der hohen Steuer zu entgehen, in Gesellschaften m. b. H. umgewandelt, diese müßten getroffen werden und eine hohe Steuer müsse weitere solche Umwandlungen verhindern, so geht aus den oben angeführten Landtagsverhandlungen in Preußen vom Jahre 1906 hervor, daß diese Umwandlungen, welche nur in ganz geringer Anzahl vorgekommen sind, in der Natur der Sache begründet lagen (Zuckerrübenfabriken) und nicht geschehen sind, um sich der Steuer zu entziehen. Desgleichen weist Kiesel in seinem vorhin erwähnten Werke nach, daß von den 1899/1900 in Preußen existierenden 2444 Aktiengesell-

schaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien in den folgenden 3 Jahren sich nur 9 in Gesellschaften m. b. H. umgewandelt haben, während 301 Neugründungen der ersteren Unternehmungsform stattgefunden haben. Andererseits, so führt er weiter aus, hätten sich massenhaft offene Handelsgesellschaften in Gesellschaften m. b. H. umgewandelt, was doch sicherlich nicht der Steuerhinterziehung wegen geschehen sei. Ferner weist C. Greulich in Nr. 6 der G. m. H.-Zeitschrift auf einige große Gesellschaften m. b. H. hin, die sich in der letzten Zeit, wo diese Gesellschaften noch steuerfrei gewesen wären, in Aktiengesellschaften umgewandelt hätten. Er nennt S. Riehm und Söhne, die Glühkörperfabrik Richard Feuer in Schöneberg, die Schriftgießerei D. Stempel in Frankfurt a. M., die Gebr. Heyl & Co. in Charlottenburg (2 000 000 ℳ Kapital) u. Wackerow & Co., Maschinen, Breslau, die sämtlich ein stattliches Stammkapital besäßen und zu den G. m. b. H.-Riesen gerechnet werden könnten. Da sie jetzt der Doppelbesteuerung unterlägen, müßten wohl andere wichtige Gründe sie zu dieser Umwandlung veranlaßt haben. Daß aber eine Menge Umwandlungen offener Handelsgesellschaften in Gesellschaften m. b. H. stattgefunden haben, hat schon Dr. Heim hervorgehoben unter dem Hinweise auf die Sicherung der Fortdauer des Unternehmens. Während bei ersteren Gesellschaften jeder Teilhaber zu jeder beliebigen Zeit seine Einlagen zurückziehen kann, ist dasselbe bei letzteren ausgeschlossen. Hier ist eine Majorisierung der Gesellschafter möglich.

Sodann darf man nicht außer acht lassen, daß die Gesellschaften m. b. H. die Möglichkeit haben, ihren Sitz in einen anderen Bundesstaat zu verlegen, der eine niedrigere Besteuerung hat. Hierdurch erwächst dem betreffenden Staate ein doppelter Schaden. Einerseits entgeht die Gesellschaft so den Staatssteuern und Kommunalabgaben, andererseits zieht sie auch viele Angestellte und Beteiligte mit sich fort, deren Einkommen dann auch der Steuer entgeht. Daß diese Auswanderung schon wirklich stattgefunden

hat, beweist Hamburg, von wo nach Heft 2 der G. m. b. H.-Zeitschrift nach Einführung der Besteuerung in einem Jahre Gesellschaften m. b. H. mit einem Kapital von 66 Millionen Mark ihren Sitz nach einem anderen Bundesstaat verlegten. Ferner ist auch schon eine Nürnberger Firma wegen der hohen Besteuerung ausgewandert, und es verlautet, daß sich auch die Firma Kathreiners Malzkaffe in München mit diesem Gedanken tragen soll.

Wege der Besteuerung.

Von allen diesen angeführten Gesichtspunkten geleitet, sind nun bei der Steuerreform in Bayern Stimmen mit Vorschlägen für die Besteuerung der Gesellschaften m. b. H. laut geworden, von denen ich hier die beiden hauptsächlichsten und annehmbarsten folgen lassen will. Die Handelskammer Ludwigshafen steht auf dem Standpunkte, „daß, um dem eigenartigen Charakter der Gesellschaften m. b. H. möglichst gerecht zu werden, zwei Klassen innerhalb derselben unterschieden werden müssen, von welchen die eine mehr den Charakter der Aktiengesellschaft, die andere mehr den Charakter der offenen Handelsgesellschaft trägt" (Vergl. I. Bayerischer Handelskammertag München vom 2. März 1909.) Wenn auch keine exakte Trennung dieser beiden Klassen möglich sei, so gebe es, meint sie, doch gewisse Merkmale, die im großen und ganzen dem wirtschaftlichen Charakter der Gesellschaften m. b. H. mehr gerecht würden, als wenn man sie mit den Aktiengesellschaften oder offenen Handelsgesellschaften gleichstelle. Zunächst sollten die Familiengesellschaften ausgeschieden werden; was sie darunter verstanden wissen will, ist uns schon oben begegnet. Sodann will sie noch solche Gesellschaften ausnehmen, die sich durch die geringe Zahl der Gesellschafter und den Umstand, daß möglichst viele derselben in dem Unternehmen

beschäftigt sind, dem Charakter der offenen Handelsgesellschaften nähern. Sie schlägt die Maximalzahl von 5 Gesellschaftern und die Minimalzahl von 3 beschäftigten vor; doch hierüber lasse sich noch streiten. Sie muß, wie wir sahen, selbst zugestehen, daß hier keine exakte Trennung möglich ist; ferner macht sie bei der Erwähnung der Merkmale die Einschränkung, „wenn sie vielleicht auch in manchen oder vielen einzelnen Fällen nicht das Richtige treffen." Allerdings kommt dieser Vorschlag der gerechten Verteilung viel näher, aber man muß leider mit Dr. Quidde zugestehen, daß hier Schwierigkeiten vorliegen, über die man nicht so leicht Herr werden kann; darum ist dieser Vorschlag, so erwägenswert er auch an und für sich ist, auch weiter nicht in die Debatte gezogen worden.

Eine andere Erwägung zielt dahin, die Gesellschaften m. b. H. nach ihrem prozentualem Ertrage zu besteuern. Es ist doch etwas anderes, ob ein Gewinn von 10 000 ℳ aus 100 000 ℳ erzielt wird oder aus 500 000 ℳ. Es muß unbedingt zugestanden werden, daß diese Auffassung viel für sich hat, und daß es zu wünschen wäre, daß in dieser Hinsicht eine Berücksichtigung stattfinden würde. Aber man muß wohl bedenken, daß die Steuerbehörde eine Rücksichtnahme hierauf nicht allein bei den Gesellschaften m. b. H. üben müßte, sondern bei allen Kollektivgesellschaften und, um der Gerechtigkeit zu entsprechen, eventl. auch bei manchen physischen Personen. Hier türmen sich wiederum sehr große Schwierigkeiten auf.

Es ist unendlich schwer, einen richtigen Weg der Besteuerung zu finden, da man, wie wir oben gesehen haben, hier mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen hat, die sich einer gerechteren Verteilung entgegenstellen. Am zweckmäßigsten ist es, daß man für die Steuererhebung keine Unterschiede macht; man muß einen geeigneten Mittelweg einschlagen, der die den Aktiengesellschaften sich nähernden Gesellschaften m. b. H. nicht zu wenig und die auf der anderen Seite stehenden nicht zu hart trifft. Diesen Weg

hat auch Preußen eingeschlagen, während Bayern ganz entschieden in der Besteuerung der Gesellschaften m. b. H. zu weit gegangen ist. Dieses ist um so mehr bedenklich, da Bayern wegen seiner Lage usw. ein industriearmes Land ist und eigentlich alles daran setzen müßte, Industrie herein zu ziehen und zu fördern. Wie nachteilig eine hohe Steuer auf die Entwickelung der Gesellschaften m. b. H., welche, wie aus den obigen Ausführungen hervorgeht, manchmal die Pioniere einer größeren Industrie sind (Versuchsgesellschaften), wirken kann, geht ja aus den im Vorhergehenden angeführten Tabellen hervor. Daß die Steuer, welche Aktiengesellschaften und Gesellschaften m. b. H. auf eine Stufe stellt, in keiner Weise sich rechtfertigen läßt, ist bereits nachgewiesen. Von einer gerechten Verteilung kann man hier nicht sprechen. Die sozialen Wirkungen einer Steuer darf man unter keinen Umständen im Interesse des ganzen Landes außer acht lassen.

In Preußen hat sich die Besteuerung durch einen erhöhten Einkommensteuer-Tarif bis jetzt gut bewährt, trotzdem diese Art seiner Zeit viel bemängelt worden ist. Das Wachstum der Gesellschaften m. b. H. ist dort, wie aus den Tabellen hervorgeht, in keiner Weise reduziert worden. Vielmehr erfüllen sie da immer mehr ihren Zweck und erblühen als ein mächtiger Faktor in unserem wirtschaftlichen Leben. Der Forderung, die Gesellschaften m. b. H. wie die offenen Handelsgesellschaften zu besteuern, nicht nachgegeben zu haben, ist sehr richtig. Die meisten Denkschriften, die sowohl in Preußen wie in Bayern bei der Steuerregulierung der Regierung zugegangen sind, gehen in ihren Forderungen über das richtige Maß hinaus. Die Gesellschaften sind wohl fähig, eine etwas höhere Steuer als die physischen Personen zu tragen. Dann darf man ferner nicht vergessen, daß es viele Gruppen innerhalb dieser Gesellschaftsform gibt, von denen allerdings die meisten sich mehr oder weniger den offenen Handelsgesellschaften nähern, aber man bei anderen ein Hinüberneigen zu den Aktiengesell-

schaften nicht in Abrede stellen kann, und daß weiter der Staat für das Privileg der beschränkten Haftung ein Äquivalent verlangen kann, andererseits aber auch die Gesellschafter durch dieses Privileg sich in großem Vorteile vor den Mitgliedern einer offenen Handelsgesellschaft befinden und eine etwas höhere Steuerlast nicht als ungerecht empfinden dürfen. Solange man keinen besseren Ersatz hat, ist der von Preußen eingeschlagene Weg jedenfalls der beste, vornehmlich auch dadurch, daß auf diese Weise am einfachsten die so verhaßte Doppelbesteuerung vermieden wird, die auch durch einen etwaigen Abzug nicht behoben ist.

Da fast alle Bundesstaaten zu einer Einkommenbesteurung der Gesellschaften m. b. H. gelangt sind, so würde die Streitfrage wohl am besten durch eine einheitliche Einkommensteuer des Reiches geregelt werden. Doch ist die Aussicht darauf in weite Ferne gerückt, so daß dieses Ziel jetzt kaum ins Auge gefaßt werden darf.

Benutzte Literatur.

G. Schwarz: Finanzarchiv. Jg. 1892—1908.

Oscar Michel: Die Gesellschaft m. b. H. Diss.

Eduard Wagon: Die finanzielle Entwickelung deutscher Aktiengesellschaften v. 1870—1900 und die Gesellschaften m. b. H. i. J. 1900. 1902/03. Diss.

Robert Eßer II: Die Gesellschaft m. b. H. Eine gesetzgeb. Studie. Berlin 1886.

L. Goldschmidt: Alte und neue Form der Handelsgesellschaft. Berlin 1892.

Maatz: Die kaufmännische Bilanz. 1907.

Dr. Karl Kiesel: Die Gesellschaft m. b. H. und ihre Heranziehung zur Einkommensteuer in Preußen. Berlin 1906.

O. Bähr: Gesellschaften m. b. H. Leipzig 1892.

F. Derst: Der Kaufmann, die Gesellschaften des Handelsgesetzbuches und die Gesellschaft m. b. H. Köln 1906.

Die Grenzboten. Jg. 1892.

Jahrbuch für Gesetzgebung und Verwaltung. Bd. XXI u. XVII. Artikel von Greulich.

Kalender des Verbandes der Gesellschaften m. b. H. 1908.

Die Landtagsverhandlungen in Bayern 1906—1910.

Drucksachen des Preußischen Abgeordnetenhauses 1892—1910.

Drucksachen des Reichstages 1892.

Gesetzesblätter der Bundesstaaten.

G. m. b. H.-Zeitschrift 1905—1910.

Statistisches Jahrbuch für den Preußischen Staat 1905—1910.

Vierteljahrshefte für Statistik des Deutschen Reiches 1910.

Lexikon der Gesellschaften m. b. H. 1909.

Eingabe des Münchener Handelsvereins an die Kammer der Reichsräte. 1909.

Denkschrift des Bayerischen Handelskammertages Nürnberg und München. 1909.

Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Art. Gesellschaften m. b. H.

Wörterbuch der Volkswirtschaft. Ders. Art.

Passon: Aktiengesellschaften.

Parisius und Crüger: Gesellschaften m. b. H. 1906.

Karl Theodor v. Eheberg: Finanzwissenschaft.

Tageszeitungen.

Lebenslauf.

Ich, Franz Josef Hermann Bäumer, wurde am 17. März 1887 zu Hunteburg im Bez. Osnabrück als Sohn des Lehrers Bernard Bäumer und seiner Ehefrau Elisabeth, geb. Bucholz, geboren. Ich gehöre der katholischen Konfession an und bin preußischer Staatsangehöriger. Ostern 1907 erhielt ich das Reifezeugnis des humanistischen Gymnasium Carolinum zu Osnabrück, das ich sechs Jahre besucht hatte. Drei Semester studierte ich in Münster i. W., zwei in Berlin und eins in Erlangen. Auch war ich eine Zeitlang bei dem Westfälischen Bankverein Münster i. W. praktisch tätig.

Inhaltsverzeichnis.

Entwicklung der Gesellschaften m. b. H. 5
Überblick über die Besteuerung der Gesellschaften m. b. H. in den einzelnen Bundesstaaten 14
Die Steuerreform in Bayern in Hinsicht auf die Gesellschaften m. b. H. 20
Der Entwicklungsgang der Besteuerung der Gesellschaften m. b. H. in Preußen 29
Stellung der Gesellschaften m. b. H. zu den verwandten Gesellschaftsformen 43
Gruppen innerhalb des Kreises der Gesellschaften m. b. H. 55
Zu beachtende Gesichtspunkte der Besteuerungsfrage und evtl. Folgen einer zu großen Steuerlast 58
Wege der Besteuerung 66
Benutzte Literatur 70